

ULRIKE HARMAT, Wien

„... eine gottesräuberische Usurpation“?***Die Debatte um die obligatorische Zivilehe in Österreich nach 1945 bis zur Anerkennung des Konkordats 1957**

After World War II Austrian marriage law, one of the main cultural political hot spots during the last decades was again under discussion. The fight for Austrian marriage law, under changed political conditions and power relations, again lead to a severe dispute. As in previous years the ideological conflict was carried out through judicial debates, which however could not conceal the deep ideological chasm. The fight against compulsory civil marriage introduced by the National Socialists in 1938 and regarded as having a "national socialistic heritage" by its opponents, and respectively the struggle for the recognition of the Concordat 1933, were fought by the Catholic Church and the Austrian People's Party who, unlike in the First Republic found themselves on the defensive now. The Social Democrats, on the contrary, who had fought against the denominational marriage law for many decades, vehemently defended compulsory civil marriage and the status quo.

Die eherechtliche Situation 1945

Wenige Tage nach der Unterzeichnung des österreichischen Staatsvertrages am 15. Mai 1955 beendete Franz Jachym, Erzbischof-Koadjutor in Wien und Sekretär der österreichischen Bischofskonferenz, sein Vorwort zu der Broschüre „Kirche und Staat in Österreich“ (das sogenannte „Weißbuch“), das er im Auftrag der österreichischen Bischofskonferenz veröffentlichte.¹ Wie Erika Weinzierl schreibt, hätten die Bischöfe in den Jahren der Besatzung „nicht zusätzliche Schwierigkeiten machen wollen und haben daher das Konkordatsproblem nicht hochgespielt.“² Dies bedeutete jedoch nicht, dass die Konkordats- und Ehefrage in den Jahren vor dem Abschluss des Staatsvertrages nicht debat-

tiert worden wäre. Eng mit der Frage der Gültigkeit des Konkordats war u. a. die Eherechtsfrage verknüpft, die durch das Konkordat vom 5. Juni 1933 ebenfalls geregelt war.

Jachyms Schrift widmete sich zunächst ganz allgemein der Konkordatsfrage und im Speziellen der Schul-, Vermögens- und Eherechtsfrage, wobei er feststellte, dass das nationalsozialistische Ehegesetz „etwas völlig Fremdes“ darstelle. Es bedeute einen „völligen Bruch mit der Rechtskontinuität“, „widerspricht der österreichischen Rechtstradition und ist unvereinbar mit der österreichischen Rechtsentwicklung.“³ Gleichzeitig verhehlte er auch nicht, was er von der durch das Gesetz vom Juli 1938 eingeführten obligatorischen Zivilehe hielt: „Hinter dem Geschehen am Standesamt steht für uns keine Wirklichkeit, sondern bei der heutigen Praxis nur Nachäffung des kirchlichen Trauungsritus,

* FLEISCHER, Die standesamtliche Trauung 9. Fleischer zitiert aus einem Breve, in dem Papst Leo XIII die standesamtliche Trauung mit nachfolgender kirchlicher Feierlichkeit verurteilte.

¹ Vgl. JACHYM, Kirche und Staat.

² WEINZIERL, Kirche – Gesellschaft – Politik 65.

³ JACHYM, Kirche und Staat 35.

nur eine Schikane.“⁴ Jachym beklagte, dass „das Unrecht gegen die Kirche aus böser Zeit“ noch immer aufrechterhalten werde. Es sei noch nichts Entscheidendes geschehen: „Man ist ja im glücklichen Besitz ihr gegenüber!“⁵ (Dies dürfte eine Anspielung auf die nunmehr veränderte politische Situation gewesen sein, in der es die Kirche war, die eine Änderung des Status quo anstrebte, während die Gegner diesen verteidigten.) Die Kirche sei jederzeit bereit gewesen zu verhandeln. Was das Eherecht anlangt, so war Jachym persönlich an den Verhandlungen, die in den Jahren 1950/51 mit dem Justizministerium geführt wurden, beteiligt und es dürfte sich bei ihm angesichts der Erfolglosigkeit seiner Bemühungen im Laufe der Jahre auch eine gewisse Frustration eingestellt haben.

Auf der Gegenseite standen die Sozialdemokraten. Sie konnten in der Eherechtsfrage bzw. der Reform des ABGB-Eherechtes auf Jahre erfolgloser Debatten mit den Christlichsozialen und der katholischen Kirche in der Ersten Republik zurückblicken, die damals jede noch so geringfügige Reform des Eherechtes abgelehnt und starrsinnig an der Unlösbarkeit der Katholikenehen festgehalten hatten, wenn auch um den Preis einer „Ehe auf Widerruf als paradoxe[r] Überspannung des Einehedankens“, wie der Jurist Maximilian Kößler 1927 angesichts des Dispenswarrwarrs schrieb.⁶

Die Situation nach 1945 glich jener nach 1918 insofern, als es wieder die Koalitionsrason war, die – ungeachtet der öffentlichen Auseinandersetzung – den Ausschlag gab. Nur waren es diesmal die Sozialdemokraten die, wie Jachym sich ausdrückte, die „Besitzenden“ waren, den Status quo verteidigten und denen die jahrelang erfolglos geforderte Zivilehe durch die Machtübernahme der Nationalsozialisten quasi in den Schoß gefallen war.

⁴ Ebd. 46.

⁵ Ebd. 17.

⁶ Zit. nach HARMAT, Ehe auf Widerruf IX.

Durch das „Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung“ vom 6. Juli 1938 wurde in Österreich erstmals die obligatorische Zivilehe eingeführt. Das Ehegesetz, das im Gegensatz zum ABGB „religiös indifferent“⁷ war, trat in Österreich am 1. August 1938 in Kraft. Laut § 15 Abs. 1 dieses Gesetzes kam eine Ehe „nur zustande, wenn die Eheschließung vor einem Standesbeamten stattgefunden“ hatte.⁸ Damit war eine Eheschließung vor einem Seelsorger mit staatlicher Wirkung, wie sie das in der Tradition des Josephinischen Eherechtes stehende Eherecht des ABGB vorgesehen hatte, nicht mehr möglich. Das Personenstandsgesetz vom 3. November 1937⁹ legte in § 67 Abs. 1 fest: „Wer die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung vornimmt, bevor die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen ist, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bestraft.“ Eine Bestrafung trat dann nicht ein, „wenn einer der Verlobten lebensgefährlich erkrankt und ein Aufschub nicht möglich“ war.¹⁰ Das Ehescheidungsrecht, das den Angelpunkt des Streits um das österreichische Eherecht in den vergangenen Jahrzehnten gebildet hatte, erfuhr eine Änderung insofern, als der geltende Rechtssatz des § 111 ABGB beseitigt wurde, wonach eine Ehe, bei deren Abschluss auch nur ein Teil katholisch war, als untrennbar galt. Die bisherigen Scheidungen von Tisch und

⁷ Vgl. zum NS-Ehegesetz LEHNER, Familie – Recht – Politik 153–170.

⁸ Vgl. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch das Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938 bekannt gemacht wird. GBlÖ 1938/244. Die §§ 15 bis 19 des Abschnittes C regelten die Form der Eheschließung.

⁹ Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechts im Lande Österreich vom 2. Juli 1938 bekanntgemacht wird. GBlÖ 1938/287.

¹⁰ Ebd. § 67 Abs. 2.

Bett, die künftig überhaupt ausgeschlossen waren, sollten in Scheidungen dem Bande nach umgewandelt werden. Jeder Ehegatte, der in einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehe lebte, konnte nun beim Bezirksgericht beantragen, dass seine Ehe dem Bande nach geschieden wurde.¹¹ Zu erwähnen ist hier, dass das Ehegesetz die deutsche Terminologie übernahm, so dass seither ebenfalls von Scheidung gesprochen wurde, wenn die Auflösung des Ehebandes gemeint war.¹²

Wie Dirk Blasius nachwies, spiegelte sich der „Stau an Scheidungsbegehren, zu dem die lange Geltungsdauer des konfessionellen Scheidungsrechts in Österreich geführt hatte“, in der „verstärkten Nutzung der durch das Reichsrecht neu eröffneten Scheidungsmöglichkeiten wider.“¹³ Die relative Scheidungsziffer (berechnet auf 10.000 stehende Ehen) lag im Reichsgebiet 1939 bei 38,3, während sie in Österreich 55,5 betrug.¹⁴ Hier wurden von 10.000 Ehen 23,9 allein auf Grund des § 55 („Auflösung der häuslichen Gemeinschaft“) geschieden. Abs. 1 legte fest:

„Ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben und infolge einer tiefgreifenden unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Wiederherstellung einer

dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten, so kann jeder Ehegatte die Scheidung begehren.“

§ 55 Abs. 2 bestimmte, dass, wenn jener Ehegatte, der die Scheidung begehrte, die Zerrüttung „ganz oder überwiegend verschuldet“ hatte, dem anderen Ehegatten das Recht zustehen sollte, der Scheidung zu widersprechen. Der Widerspruch war jedoch dann nicht zu beachten, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe „bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt“ war.

Das Eheschließungsrecht bildete „praktisch eine weitgehende Übernahme der BGB-Formvorschriften“.¹⁵ Die obligatorische Zivilehe als solche, stellte daher – wenngleich von den Nationalsozialisten eingeführt – wie Oskar Lehner zutreffend schreibt, „sicherlich keine Bestimmung mit spezifisch nationalsozialistischem Gedankengut dar“¹⁶ – auch wenn die Gegner dieses Gesetzes nach 1945 nicht müde wurden, dies zu betonen. Ähnliches gilt vom Ehescheidungsrecht. Fritz Schwind wies in einem 1946 erschienenen Beitrag darauf hin, dass das Ehegesetz 1938 „im Ganzen gesehen einer durch den Gang der Entwicklung geforderten Notwendigkeit Rechnung trug“, dabei an einzelnen Stellen mit „typisch nationalsozialistischen Gedankengängen durchsetzt war“ und in seiner technischen Durchführung „dem Gedankengut des deutschen BGB“ nahestand: „Von allen weltanschaulichen und politischen Belangen abgesehen wird sich rein vom juristischen Standpunkt aus nicht leugnen lassen, daß der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Österreich bestehende Rechtszustand keineswegs befriedigend war.“¹⁷ Zu Recht weist Ursula Flossmann

¹¹ Vgl. HARMAT, Ehe auf Widerruf? 533 ff. Zwischen 1. 8. 1938 und 31. 12. 1938 wurden gemäß § 115 ABGB auf Antrag 36.716 Scheidungen von Tisch und Bett in Scheidungen dem Bande nach umgewandelt. Bis Ende des Jahres 1940 hatte sich diese Zahl auf 48.970 erhöht. Außerdem wurden 11.870 Dispensehen für gültig und nur 59 nichtig erklärt. Vgl. BLASIUS, Ehescheidung 211.

¹² Das ABGB hatte im Unterschied dazu unter Scheidung, die sogenannte „Scheidung von Tisch und Bett“ verstanden, die zwar die eheliche Gemeinschaft auflöste, nicht jedoch das Eheband. Die Trennung der Ehe, d. h. die Auflösung des Ehebandes war nur nichtkatholischen Christen und Juden gestattet (§ 115 ABGB). Katholiken war nur eine Scheidung von Tisch und Bett möglich.

¹³ BLASIUS, Ehescheidung 211.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ LEHNER, Familie – Recht – Politik 156.

¹⁶ Ebd. 156.

¹⁷ Schwind nannte hier die sogenannten Dispensehen sowie das unter konfessionellen Gesichtspunkten verschieden geregelte Eherecht des ABGB, das nach

darauf hin, dass man in Frankreich bereits durch das Gesetz vom 20. September 1792 die Scheidung wegen Unvereinbarkeit der Gemüter oder Charaktere ermöglichte und das Deutsche Reich bereits durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 (§ 77) ein echtes Scheidungsrecht für Katholiken schuf. „Mit dem BGB 1900 wurde schließlich ein für alle Bürger ohne Unterschied der Religion und Konfession gemeinsames Ehescheidungsrecht eingeführt“¹⁸ – das, wie Blasius zeigt, nicht unumstritten war.¹⁹ In Bezug auf die Situation Österreichs und das ABGB-Eherecht, das die Staatsbürger bei Eingehung der Ehe an die jeweiligen Seelsorger verwies und nicht nur Ehen, bei denen auch nur ein Teil zur Zeit des Abschlusses der Ehe Katholik war, für unauflösbar erklärte, sondern das Dogma der Unauflösbarkeit der Ehe durch das sogenannte Ehehindernis des Katholizismus zusätzlich auf Nichtkatholiken erstreckte, kann zweifellos von einem (verspäteten) „modernisierenden Effekt“²⁰ gesprochen werden.

Trotz der für die katholische Kirche recht komfortablen Rechtslage versuchte der politische Katholizismus durch das Konkordat von 1933 zusätzlich noch „einer weitgehend säkularisier-

dem 1. 5. 1934 durch die sog. „Konkordatsehe“ mit ihren materiell wie prozessual dem kanonischen Recht entlehnten Vorschriften noch kompliziert wurde, und schließlich auch die territoriale Sonderstellung der „Burgenländischen Ehe.“ Vgl. SCHWIND, Studien 285. Im Burgenland wurde das ungarische Eherecht zunächst beibehalten. Somit galt das Eherecht des GA XXXI/1894 mit der obligatorischen Zivilehe. Nach dem Abschluss des Konkordats bestand im Burgenland die fakultative Zivilehe. Vgl. dazu neuerdings die Studie von GRUBER, Eherecht im Burgenland.

¹⁸ FLOSSMANN, Privatrechtsgeschichte 91.

¹⁹ Vgl. BLASIUS, Ehescheidung 164–187.

²⁰ HANISCH, Bis daß der Tod euch scheidet 200. Gleichzeitig darf nicht übersehen werden, dass die Ehegesetzgebung des Nationalsozialismus „einen deutlichen Rückschritt für den Weg der Frauen in die Moderne, also auf dem Weg zur Gleichberechtigung“ bedeutete. Vgl. NIEHUS, Eheschließung 851.

ten Gesellschaft das katholische Kirchenrecht aufzuzwingen“,²¹ obwohl die ursprüngliche Intention für den Abschluss eines Konkordats war, die durch die Dispensehen hervorgerufene verworrene Situation zu bereinigen und – was nicht übersehen werden darf – man anfangs davon ausging, dass gleichzeitig eine staatliche Reform notwendig wäre, wobei die Trennbarkeit der Katholikenehen – zunächst – eine „notwendige Voraussetzung“ dafür bildete, die Reform im Parlament durchzubringen. Die politische Entwicklung war der katholischen Kirche schließlich zu Hilfe gekommen, da nach der sogenannten „Selbstausschaltung“ des Parlamentes von einer derartigen Reform keine Rede mehr war.²²

Dieser Blick auf die Eheschließung bzw. auf die Scheidungsmöglichkeit soll keinesfalls die eugenischen, rassistischen und bevölkerungspolitischen Implikationen ausblenden, die das NS-Ehegesetz enthielt, wie insgesamt der gesamte Komplex des Ehe- und Familienrechtes im Dritten Reich in erster Linie rassistische, erbbiologische und bevölkerungspolitische Ziele verfolgte. Das Ehegesetz vom Juli 1938 muss daher in Zusammenhang mit der vorangegangenen Gesetzgebung betrachtet werden, wie etwa dem „Gesetz zum Schutz deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ aus 1935, dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ aus 1933, dem Erbgesundheitsgesetz“ aus 1935, die alle von elementarer Bedeutung für „den Prozeß der

²¹ HANISCH, Bis daß der Tod euch scheidet 200.

²² Im Anschluss an eine am 8. 2. 1933 im BMU stattfindende Sitzung hatte Kurt Schuschnigg die politische Lage analysiert und erklärt, dass es in den letzten Jahren zwar gelungen sei, die immer wiederkehrende Forderung nach einer Reform des Eherechts im Parlament niederzustimmen; seit zwei Jahren sei jedoch Vorsicht am Platze; es werde sich früher oder später gewiss eine Mehrheit finden, die die staatliche Eherechtsreform durchführt. Vgl. HARMAT, Ehe auf Widerruf 469f.

Durchdringung und Verzahnung des Rechts mit dem Rassetheorem“ waren.²³

Stellt man die Frage, wie die katholische Kirche, die sich sowohl in der liberalen Ära als auch in der Ersten Republik energisch gegen jede noch so geringfügige Reform gewehrt hatte, auf das Ehegesetz 1938 reagierte, so zeigt sich, dass sie zwar nicht von ihrem Dogma abwich, das Ehegesetz jedoch hinnahm. Das Gesetz wurde in den kirchlichen Verordnungsblättern publiziert und in einer Denkschrift an Gauleiter Bürckel geklagt, dass das großdeutsche Eherecht ohne vorherige Fühlungnahme mit den Bischöfen veröffentlicht wurde.²⁴ Nachdem im März 1938 das Wiener Diözesanblatt die feierliche Erklärung der österreichischen Bischöfe veröffentlichte, worin man anlässlich „der großen geschichtlichen Geschehnisse in Deutsch-Österreich“ „freudig“ anerkannte, dass „die nationalsozialistische Bewegung [...] Hervorragendes geleistet“ habe, und der Überzeugung Ausdruck verlieh, dass „durch das Wirken der nationalsozialistischen Bewegung die Gefahr des alles zerstörenden gottlosen Bolschewismus abgewehrt wurde“,²⁵ sah man sich nach dem Inkrafttreten des neuen Ehegesetzes zu einer weiteren Kundmachung „An die katholischen Brautleute“ veranlasst, die „ehestens den Gläubigen vorzulesen“ war und als Plakat an den Kirchentüren angeschlagen werden sollte. „Zur Vermeidung von Unklarheiten“ wurden die Katholiken daran erinnert, dass sie nach ihrem Gewissen verpflichtet seien, unmittelbar nach der standesamtlichen Eheerklärung die kirchliche Trauung durchzuführen: „Die bloß standesamtliche Eheschließung ist vor der Kirche keine gültige sakramentale Ehe“. Den Katholiken sei daher „auf Grund der standesamtlichen Eheschließung allein ein eheliches Beisammenwoh-

nen vor Gott und dem Gewissen nicht ohne Sünde möglich.“²⁶

Wie der Verlauf der Ereignisse nach 1945 zeigen wird, ist die Einschätzung Ernst Hanischs nicht von der Hand zu weisen, wenn er schreibt, dass sich über die Reaktion der Kirche auf die verschiedenen Ansätze einer Eherechtsreform eine „sehr triviale Einsicht“ formulieren lässt: „Der katholische Protest war umso stärker, je weniger die Repressionsmacht des Staates wirksam wurde. Oder umgekehrt formuliert: Je stärker die Repressionsmacht des Staates (siehe Nationalsozialismus), umso geringer der katholische soziale Protest.“²⁷

Die Sozialdemokratie war durch den Eherechtsstreit der Ersten Republik vorgewarnt und scheint sich nunmehr ihrerseits das ehemals von Christlichsozialen und katholischer Kirche in dieser Frage verfolgte Motto „alle Bastionen halten“ auf die Fahnen geheftet zu haben. Nunmehr befand sie sich in der Position des „Besitzenden“, wie Jachym sich ausgedrückt hatte, und verteidigte das geltende Eherecht.

Ende November 1945 tagte die Bischofskonferenz in der Wohnung des Fürsterzbischofs in Salzburg. Der Wiener Kardinal Erzbischof Theodor Innitzer berichtete von seinem Besuch bei Papst Pius XII. Aus dem bei Liebmann zitierten Protokoll geht hervor, dass der Papst betreffend die Stellung der Kirche zur Politik auf dem Standpunkt stand: „Keine Parteipolitik, wenn aber die Politik an den Altären rühre, müsste die Kirche Politik betreiben.“²⁸ Wie Liebmann zeigt, betrachtete man die ÖVP „als treuen Verbündeten, wenn nicht überhaupt als ausführendes Organ episkopaler Bestrebungen im politisch-staatskirchenrechtlichen Bereich“ und war gleichzeitig bemüht, sie nicht zu überfordern, da innerhalb der Partei keine Geschlossenheit ge-

²³ MÜHLFELD, SCHÖNWEISS, Nationalsozialistische Familienpolitik 45.

²⁴ HANISCH, Bis daß der Tod euch scheidet 201.

²⁵ Wiener Diözesanblatt 76/Nr. 3 vom 22. 3. 1938, 1.

²⁶ Wiener Diözesanblatt 76/Nr. 8 vom 25. 8. 1938, 87.

²⁷ HANISCH, Bis daß der Tod euch scheidet 201 f.

²⁸ Zit. nach LIEBMANN, Die ÖVP 254.

geben war. Insgesamt scheint jedoch für die Bischöfe wie für die katholische Kirche als Ganzes zunächst kein Zweifel darin bestanden zu haben, „daß die ÖVP so etwas wie die wiedererstandene Christlichsoziale Partei im neuen Österreich“ sei.²⁹

Bei der Bischofskonferenz im Herbst 1947 kam es zu lebhaften Debatten in Bezug auf die Eherechtsfrage. Anwesend war auch Sektionschef Ernst Hefel vom BMU, der wissen ließ, dass es unmöglich sein werde, das Eherecht des Konkordats anzuerkennen, und hinzufügte: „Selbst von Seiten der ÖVP strebt man nun eine staatliche Anerkennung der Konsenserklärung an“, was „praktisch auf die Beibehaltung der obligatorischen Zivilehe hinauslief.“³⁰ Ob Hefel hier versuchte, zu große Erwartungen von vornherein zu dämpfen, da der ÖVP durch die Koalition mit der SPÖ in dieser Frage die Hände gebunden waren, kann nur vermutet werden, ebenso wie über die Frage, ob er damit tatsächlich auch die Meinung seines vorgesetzten Ministers Felix Hurdes vertrat, nur spekuliert werden kann, da sich Hurdes publizistisch für die Einführung der staatlichen Anerkennung der kirchlichen Trauung einsetzte.

Dass sich an den Ansprüchen der katholischen Kirche auf „Oberhoheit“ über die Ehe von Katholiken nichts geändert hatte und diese unbeeindruckt von gesellschaftlichen Veränderungen wieder bei 1934 anknüpfen wollte, wurde bei den kommenden Verhandlungen deutlich, bei denen sehr bald klar war, dass jeder erfüllten Forderung eine weitere folgen würde und das eigentliche – wenn auch unausgesprochene – Ziel die kirchliche Gerichtsbarkeit über katholische Ehen war. Dies zeigte sich etwa im Zuge der 1950/51 stattfindenden Besprechungen zwischen Justizminister Otto Tschadek und Erzbischof Koadjutor Jachym, bei der es um die Ein-

führung der fakultativen Zivilehe ging, wobei Jachym in seiner Stellungnahme die für Tschadek „bedenkliche“ Formulierung wählte, dass dies „doch nur ein erster Schritt“ sein könne.³¹

Die ÖVP, vor allem Bundesminister Hurdes, unterstützte in der Öffentlichkeit die Forderungen der Kirche, war aber nach Kriegsende durch die mit der SPÖ ausgehandelten „Vereinbarungen auf kulturellem Gebiete“ gebunden. Darin wurde erklärt: „In dem Wunsche, einen Kulturkampf zu vermeiden und diesbezügliche Zweifel auszuschließen, verpflichten sich beide Parteien, eine gesetzliche Regelung in nachstehenden Fragen, wenn eine der beiden Parteien es verlangt, herbeizuführen und diese Fragen vor einer Befassung des Ministerrates gemeinsam zu besprechen“. Angeführt wurden in der Folge die Schulgesetzgebung, „die Beseitigung des Zwanges zur zivilen Eheschließung im Falle kirchlicher Trauung“ sowie auch „güterrechtliche Fragen der katholischen Kirche“. Hinsichtlich der Frage des Bestandes des Konkordats wurde festgehalten, dass es sich hierbei um „eine reine Rechtsfrage“ handle, die daher keinen Gegenstand dieser politischen Vereinbarung bilde.³²

Dennoch waren in der „Sanierungs- und Überleitungsphase“ Maßnahmen notwendig, die auch die Eherechtsfrage tangierten.³³ Zu den wesentlichsten Bestimmungen, die in der nach 1945 stattfindenden Diskussion um das deutsche Ehegesetz im Mittelpunkt standen, zählte zunächst das „Rechtsüberleitungsgesetz“ (R-ÜG)

³¹ Vgl. Jachyms „Überlegungen zum Referentenentwurf des Justizministeriums“ vom 11. 4. 1951 in: ÖStA, AdR, BMJ, Eherecht R 1–3, Zl. 11.007/51.

³² Siehe „Vereinbarung zwischen SPÖ und ÖVP über kulturelle Angelegenheiten (Schule, Kirche etc.)“ (o. D., ca. Dezember 1945); Archiv des Karl von Vogelsang-Institutes (KvVI). Quellenedition Parteigeschichte 1945–1953, Punkt 9: Kultur- und Schulpolitik Nr. 1, KvVI K 296.

³³ Siehe die grundlegende Darstellung bei POTZ, SCHINKELE, Die kirchliche Trauung 401–442.

²⁹ Ebd. 255.

³⁰ Ebd.

vom 1. Mai 1945.³⁴ Nach § 1 dieses Gesetzes wurden „alle nach dem 13. März 1938 erlassenen Gesetze und Verordnungen sowie alle einzelnen Bestimmungen in solchen Rechtsvorschriften, die mit dem Bestand eines freien und unabhängigen Staates Österreich oder mit den Grundsätzen einer echten Demokratie unvereinbar sind, die dem Rechtsempfinden des österreichischen Volkes widersprechen oder typisches Gedankengut des Nationalsozialismus enthalten“ aufgehoben. Laut § 2 des Gesetzes sollte die Provisorische Staatsregierung mittels Kundmachung feststellen, welche Rechtsvorschriften im Sinne des Abs. 1 als aufgehoben zu gelten haben. Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden waren an die Feststellungen dieser Kundmachungen gebunden. Dieses Verfassungsgesetz trat, wie § 4 des Gesetzes festlegte, rückwirkend mit 10. April 1945 in Kraft. Die Kundmachungen gemäß § 1 Abs. 2 konnten für die Aufhebung einzelner Rechtsvorschriften auch einen anderen Zeitpunkt bestimmen. Wie Potz, Schinkele aufzeigen, führte die nicht sehr klare Bestimmung des § 1 Abs. 2 sehr bald zu einer Kontroverse in Judikatur und Literatur, die auch für das Ehegesetz von 1938 von Bedeutung war. „Der VfGH vertrat die Ansicht, daß Rechtsvorschriften, bei denen eine der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 R-ÜG vorliege, auch ohne Kundmachung als aufgehoben zu gelten haben“, während VwGH und OGH im Interesse der Rechtssicherheit die Ansicht vertraten, „daß nur jene Vorschriften als aufgehoben anzusehen seien, die in eine Kundmachung aufgenommen wurden.“³⁵ Dieser Punkt bildete in den folgenden Jahren auch in der Diskussion der Befürworter und Gegner des deutschen Ehegesetzes einen wichtigen Aspekt.

³⁴ Verfassungsgesetz vom 1. .5. 1945 über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechtsüberleitungsgesetz – R-ÜG) StGBI. 1945/6.

³⁵ POTZ, SCHINKELE, Die kirchliche Trauung 409, Anm. 9.

Durch das Gesetz vom 26. Juni 1945 „über Maßnahmen auf dem Gebiete des Eherechtes, des Personenstandsrechtes und des Erbgesundheitsrechtes“ wurden jene Bestimmungen außer Kraft gesetzt, die die rassen- und bevölkerungspolitischen Maßnahmen der NS-Ideologie enthielten³⁶. Der § 6 dieses Gesetzes legte weiters fest, dass „wegen der Vornahme einer kirchlichen Eheschließung vor Abschluss einer standesamtlichen Ehe“ – die nach § 67 PStG unter Strafe gestellt wurde – eine Bestrafung dann nicht stattfinden sollte, wenn diese kirchliche Eheschließung „in der Zeit vom 1. April 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes“ [der 29. Juni 1945] vorgenommen wurde. Dieser Bestimmung lag der Umstand zugrunde, dass nach dem Ende der NS-Herrschaft vielerorts irrtümlich angenommen wurde, dass nunmehr wieder der vor Einführung des deutschen Ehegesetzes bestehende Rechtszustand gelte und daher Ehen vor den Geistlichen der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bzw. unzuständigen weltlichen Behörden geschlossen wurden³⁷. Letztere Eheschließungen erfolgten nach den Bestimmungen über die Vornahme der Notzivilhe auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1868³⁸

³⁶ Vgl. Gesetz vom 26. 6. 1945 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Eherechtes, des Personenstandsrechtes und des Erbgesundheitsrechtes. StGBI. 1945/31. § 1 Abs. 1 nahm etwa Bezug auf Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre und auf das Erbgesundheitsgesetz. Für das Außerkrafttreten dieser Bestimmungen in § 1 des Gesetzes war keine rückwirkende Geltung vorgesehen, was die Frage aufwirft, „inwieweit diese Gesetze daher bis zum 29. Juni Teil der österreichischen Rechtsordnung waren [...]“. POTZ, SCHINKELE, Die kirchliche Trauung 403

³⁷ Vgl. PRIMETSHOFER, KREMSMAIR, Die gesetzliche Entwicklung 142.

³⁸ Gesetz vom 25. 5. 1868 wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wiederhergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte

vor den zuständigen Bezirks- oder Gemeindebehörden. Da sich die in § 6 gesetzte Frist als ungenügend erwies, wurde sie durch ein weiteres Gesetz vom 16. September 1959 noch verlängert³⁹.

Der letzte Fall, der eine Teilanerkennung der Eheschließung vor dem Seelsorger beinhaltete und sogar die Laiennottrauung nach can. 1098 Z. 1 des CIC 1917 berücksichtigte, wurde durch das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1953 geregelt.⁴⁰ Dabei ging es um Eheswerber, denen es in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und 31. März 1945 „nur aus rassistischen oder politischen Gründen“ nicht möglich war, die Ehe miteinander zu schließen. In diesem Fall musste das Gericht auf Antrag aussprechen, dass eine Ehe zustande gekommen war, wenn die Eheswerber in der Zeit der Behinderung eine Trauung vor dem Seelsorger einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft er-

Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen werden. RGBl. 1868/47. Der Art. II dieses Gesetzes bestimmte u. a., dass, wenn der zur Entgegennahme der feierlichen Einwilligung der Ehe bestimmte Seelsorger diese Entgegennahme aus einem „durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde“ verweigerte, es den Brautleuten freistand, sich an die zuständige weltliche Behörde zu wenden (Notzivilehe). Nach dem Gesetz vom 9. 4. 1870 (RGBl. 1870/51) war die Notzivilehe die regelmäßige Eheschließungsform der Konfessionslosen.

³⁹ Bundesgesetz vom 16. 9. 1959 über die Wirksamkeit der in der Zeit vom 29. 6. 1945 bis 30. 4. 1946 vor einem Seelsorger einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft vorgenommenen Eheschließungen. BGBl. 1959/208. In den westlichen Bundesländern wurde das Gesetz vom 26. 6. 1945 erst nach der Genehmigung durch den Alliierten Rat am 10. 11. 1945 anwendbar. Daher kam es zu einer Fristverlängerung bis 30. 4. 1946, wobei die Antragstellung nach § 4 Abs. 1 mit Ende des Jahres 1961 befristet war. Vgl. PRIMETSHOFER, KREMSMAIR, Die gesetzliche Entwicklung 143.

⁴⁰ § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. 12. 1953 über die Anerkennung des Zustandekommens von Ehen rassistisch oder politisch Verfolgter. BGBl. 1954/1454.

wirkt hatten oder ihren Entschluss, eine eheliche Verbindung miteinander einzugehen, „sonstwie nach dem Recht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft erklärt hatten und die Trauung oder Erklärung in das konfessionelle Eheregister eingetragen“ worden war.

Abgesehen von den angeführten gesetzlichen Maßnahmen, kam es in der Zweiten Republik zu keiner weitergehenden Anerkennung der kirchlichen Eheschließung. Dass es an entsprechenden Versuchen einer Änderung des Status quo nicht fehlte, zeigen die folgenden Abschnitte.

Interministerielle Verhandlungen und Entwürfe betreffend die fakultative kirchliche Trauung

Im Jahre 1947 befasste sich das BMJ unter Josef Gerö, der als Parteiloser auf Vorschlag der SPÖ nach dem Krieg das Justizressort bis 1949 leitete, erstmals mit der Ehrethematerie und den Forderungen nach Anerkennung der kirchlichen Trauung durch den Staat. Das Justizministerium arbeitete dazu eine umfangreiche Stellungnahme aus, in welcher die wesentlichsten legislativen Standpunkte erörtert wurden⁴¹. Im Bericht des Referenten des BMJ wurden vor allem die wesentlichsten Maßnahmen erörtert, die bei einer etwaigen Änderung des § 15 Ehegesetz sowie § 67 PStG vorgenommen werden mussten.

Im Folgenden sollen die wesentlichsten Punkte, die schließlich in der Diskussion zwischen dem BMJ und dem BMU sowie mit den Vertretern der katholischen Kirche im Mittelpunkt standen, kurz dargelegt werden. Wie der Referent Johann Antoni in seinen Ausführungen darlegte, muss-

⁴¹ Vgl. zum Folgenden ÖStA, AdR, BMJ, Eherecht R 1–3, Zl. 10045/47.

te vor allem dahingehend Vorsorge getroffen werden, dass „nicht durch kirchliche Eheschließungen staatliche Ehen entstehen, die nach den staatlichen Vorschriften ungültig sind, also der Nichtigkeitklärung ausgesetzt wären und die bis zur Nichtigkeitklärung im staatlichen Bereich unter Umständen schwere Misstände herbeiführen könnten, insbesondere den Tatbestand der Mehrehe.“ Da man, wie betont wurde, nicht daran denken könne, die Seelsorger durch ein österreichisches staatliches Gesetz zu staatlichen Trauungsorganen und staatlichen Matrikenführern zu bestellen, die neben den kirchlichen Vorschriften auch den staatlichen Vorschriften verpflichtet wären, zielte man darauf ab, der kirchlichen „Trauungshandlung“ die Wirkungen einer staatlichen „Trauungshandlung“ zuzusprechen, ohne dass die auf die eine oder andere Art geschlossenen Ehen sonst in ihrem rechtlichen Charakter als staatliche Ehen verschieden wären, sei es hinsichtlich der Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder insbesondere in der Frage einer Nichtigkeitklärung der Ehe wegen eines staatlichen Ehehindernisses. Somit sollte eine kirchliche Trauungshandlung eine staatliche Ehe nur dann begründen, wenn die Voraussetzungen für den Abschluss der Ehe vor dem Standesbeamten gegeben waren, wobei hier „in erster Linie“ die katholische Kirche in Betracht kam.

Die Bedenken des Justizministeriums bezogen sich vor allem auf die Tatsache, dass es Katholiken, die ihre Ehe nur standesamtlich geschlossen hatten und nach kanonischem Recht nicht als verehelicht galten, ohne weiteres möglich gewesen wäre, eine kirchliche Ehe mit einer anderen Person einzugehen. Diese Ehen, so argumentierte man, könnten, wenn sie in den staatlichen Bereich übernommen würden, sogleich wieder als nichtig angefochten werden; bis zum Ausspruch der Nichtigkeit würde sich jedoch im staatlichen Bereich der Tatbestand einer Doppelehe ergeben. Dies weckte beim Referenten Erinnerungen an die Zeit der soge-

nannten Dispensehen, wobei er hinzufügte, dass der Zustand noch verschärft wäre, da es einer Dispens vom Ehehindernis des Ehebandes nicht bedürfe und eine „Prüfung der Billigkeitsumstände unterbliebe.“⁴² Daher sollte das Gesetz für die Anerkennung kirchlicher Trauungen als Begründungsakt staatlicher Ehen eine Einschränkung vorsehen, indem von den Verlobten der Nachweis der staatlichen Ehefähigkeit verlangt werden sollte. Es war daran gedacht, dass sie zum Abschluss einer staatlichen Ehe durch kirchliche Trauung eine Art „Ehefähigkeitszeugnis“ beibringen sollten. Bereits um die Benennung dieses „Ehefähigkeitszeugnisses“ entstanden in der Folge erste Diskussionen zwischen Jachym und dem Justizministerium.

Eine besondere Regelung sollte für Eheschließungen in Lebensgefahr vorgesehen werden, die auch schon im § 67 PStG von der Strafandrohung ausgenommen worden waren.⁴³ Das Justizministerium vertrat die Ansicht, dass man solchen kirchlichen Trauungen in Lebensgefahr die staatliche Wirksamkeit nicht versagen sollte, andererseits aber eine begünstigende Behandlung der kirchlicher Trauungen dazu führen könne, dass „sie besonders angestrebt und durch Behauptung einer ‚lebensgefährlichen‘ Erkrankung erschlichen werden.“ Da man keine gänzlich befriedigende Lösung finden konnte, schlug Antoni vor, der kirchlichen Trauung allenfalls auch den Standesbeamten beizuziehen, „damit er vor der kirchlichen Trauung eine Erklärung über die staatliche Ehefähigkeit der Eheschreiber abgibt.“

Bei der Eintragung der kirchlich geschlossenen und staatlich wirksamen Ehen in die staatlichen

⁴² Hier wäre anzumerken, dass die Dispenserteilungen in der Zeit der Ersten Republik weniger auf der Abwägung von Billigkeitserwägungen beruhten, als in erster Linie auf der Parteizugehörigkeit der dafür im § 83 ABGB vorgesehenen „Landesstelle“.

⁴³ Vgl. GBlÖ 1938/287, § 67 Abs. 2: „Eine Bestrafung tritt nicht ein, wenn einer der Verlobten lebensgefährlich erkrankt und ein Aufschub nicht möglich ist.“

Matriken war man im Justizministerium vor allem darauf bedacht, eine deutliche Scheidung von jenen kirchlichen Ehen herbeizuführen, die nur für den kirchlichen Bereich gelten sollten – sei es, dass den Gatten die staatliche Ehesfähigkeit fehlte oder dass sie aus anderen Gründen eine Ehe nur für den kirchlichen Bereich schließen wollten. Die staatliche Wirksamkeit kirchlich geschlossener Ehen sollte im Gesetz von der Eintragung in die staatlichen Matriken abhängig gemacht werden, wobei die Grundlage für die Eintragung eine Mitteilung seitens der Kirche über die Daten der kirchlichen Trauung und das Vorliegen des staatlichen „Ehesfähigkeitszeugnisses“ bilden sollte.

Besonderes Gewicht wurde darauf gelegt, dass die Standesbeamten keineswegs verpflichtet sein sollten, bei Eintragung kirchlicher Trauungen in die staatlichen Matriken eventuelle kirchenrechtliche Mängel zu prüfen. Letztere sollten auf das Fortbestehen der Ehe im staatlichen Bereich keinen Einfluss haben, d.h. staatliche Ehen, die kirchlich geschlossen wurden, sollten wegen Hindernissen des kirchlichen Rechtes nicht angefochten werden können, da, wie man betonte „doch wohl nur“ beabsichtigt sei, die staatliche Trauungshandlung durch eine kirchliche Trauungshandlung zu ersetzen, „nicht aber eine weitergehende Verschiedenheit der so begründeten Ehen im Staat.“ Antoni fügte noch hinzu: „Jedes weitere Hereinwirken kirchlichen Rechtes soll vermieden werden.“

Damit waren die Grundlinien für eine etwaige Reform der Eheschließung vorgegeben. Der Akt wurde an das BMU weitergeleitet und sollte, trotz wiederholter Aufforderungen, von diesem erst vier Jahre später, Anfang 1951, an das Justizministerium zurückgelangen, und zwar in Form einer von Bundesminister Felix Hurdes persönlich unterzeichneten „Einsichtsbemerkung“.

Einem Amtsvermerk ist zu entnehmen, dass vor allem der ÖVP-Abgeordnete Viktor Müllner die Einführung der fakultativen Ehe „mit größtem

Nachdruck“ betrieb, „ohne dass sich erkennen liesse, ob ausser ihm weite Kreise an der Frage so besonderes Interesse nehmen.“⁴⁴ Müllner hatte bereits Anfang Jänner persönlich bei Justizminister Gerö vorgesprochen, der ihn „auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht“ hatte, die „diesbezgl. sowohl in legistischer wie in politischer Beziehung bestehen“.⁴⁵ Aus den Akten geht hervor, dass der oben angeführte Bericht des Justizministeriums auf Müllners Initiative zurückging. Außerdem wandte er sich an Sektionschef Ernst Hefel vom BMU, der als Leiter des Kultusamtes erklärte, dass er die Einführung der fakultativen kirchlichen Trauung als einen Fortschritt in der kirchlichen Auffassung der Ehe ansehe und auch begrüßen würde, „dass er aber der Sache nicht ganz besondere Bedeutung und Unaufschiebbarkeit zuerkennt und insbesondere nicht deshalb im gegenwärtigen Zeitpunkt eine Art Kulturkampf zwischen den Parteien herbeiführen“⁴⁶ wolle.

Am 23. Mai 1946 kam Müllner im Nationalrat auf das Eherecht zu sprechen. In seiner Rede wies er darauf hin, dass u. a. auch durch das nationalsozialistische Eherecht das „Volksempfinden“ verletzt werde: „Es ist ein Erbrecht des österreichischen Volkes gewesen, daß es zum Beispiel seine Ehen vor den kirchlichen Gemeinschaften schließen konnte.“ Unter dem Beifall seiner Partei wies er darauf hin, dass die geltenden Gesetze das Recht der Katholiken, ihre Ehe in der Kirche schließen zu können, beeinträchtigen. „Das ist ein erworbenes Recht, das durch Jahrzehnte und Jahrhunderte bei uns ausgeübt wurde.“ Keinesfalls wolle man dadurch die freiheitliche Gestaltung der Eheschließung beeinträchtigen. Abschließend stellte Müllner den Entschließungsantrag, in dem er den Justizminister aufforderte – „unvorgreiflich einer end-

⁴⁴ Vgl. Amtsvermerk vom 17. 1. 1947, ÖStA, AdR, BMJ, Eherecht R 1–3, Zl. 10045/47.

⁴⁵ Ebd. Aktenvermerk von 6. 1. 1946.

⁴⁶ Ebd. Amtsvermerk vom 17. 1. 1946.

gültigen Neuregelung des Eherechtes“ –, den Zwang zur standesamtlichen Trauung aufzuheben und damit die Eheschließung auch allein durch Vornahme der kirchlichen Trauung zu ermöglichen.⁴⁷ Wenige Wochen später folgte ein weiterer Antrag, der dem Justizausschuss zugewiesen wurde, dort jedoch nicht in Verhandlung gezogen wurde.⁴⁸

Auch von kirchlicher Seite wurden Initiativen unternommen. Im April 1947 wandte sich Theodor Kardinal Innitzer an Bundeskanzler Leopold Figl mit der Bitte, das deutsche Ehegesetz aufzuheben, da „für den Katholiken“ insbesondere „die Paragraphen 17 und 100[!] schwer tragbar“ seien:⁴⁹ „Ohne direkten Verhandlungen zwischen dem Heiligen Stuhl und der Bundesregierung vorgreifen zu wollen“, wäre nach Ansicht der Bischöfe ein Ausweg in der Weise möglich, „daß in einem neuen Ehegesetz zumindestens der Eheabschluss vor dem zuständigen Pfarrer, also die religiöse Trauung zugleich staatliche Gültigkeit habe, sodass es dem Katholiken erspart bliebe, seine Ehe auch vor dem Standesamt schließen zu müssen.“ Innitzer schloss mit den Worten, er lege dem Bundeskanzler diese Bitte „zu geeignet erscheinender Behandlung“ vor, was man im Justizministerium mit den Worten „also nicht gerade sehr impetuos!“ zur Kenntnis nahm. Bundeskanzler Figl leitete eine Abschrift des Briefes von Innitzer am 30. April an Justizminister Gerö mit der Bitte um „notwendige Prüfung dieser Angelegenheit“ weiter. Gerö regte an, über den Fragenkomplex an den Bundeskanzler eine entsprechende Denkschrift „mit dem Ausklänge“ zu richten, „daß wir es für zweckmäßiger halten, diese gegenständliche Frage nicht aus dem gesamten Eherechtsfragenkomplex herauszuheben und abgesondert zu erledigen, sondern zu warten, bis wir ruhige

Zeiten haben, und dann die Frage einer Eherechtsreform im ganzen anzugehen.“⁵⁰ Dem Antwortschreiben Gerös wurde eine Zusammenstellung der bisherigen Arbeiten zu der Frage beigegeben, die sich mit der bereits zitierten Stellungnahme des Justizministeriums deckte,⁵¹ und darauf hingewiesen, dass damit gerechnet werden müsse, dass ein solches Gesetz bei einzelnen der politischen Parteien „auf Widerstand stossen oder doch eine Kulturkampfdebatte auslösen“ könne. Es sei unvermeidlich, dass die Beratungen auch zur Erörterung anderer eherechtlicher Fragen führen würden. „Während die Bischofskonferenz von dem Gedanken an eine Annäherung der staatlichen Gesetzgebung an kirchliche Gesichtspunkte geleitet wird, gehen andere Bestrebungen damit nicht konform, wie z.B. die Forderung nach Einführung der einverständlichen Ehetrennung in Oesterreich.“ Man würde nicht verhindern können, dass doch das ganze Eherecht zur Debatte gestellt würde.⁵²

Unter Hinweis darauf, dass der von Müllner eingebrachte Antrag im Justizausschuss bisher nicht behandelt worden sei, sowie auf die Formulierung Innitzers „zur geeignet erscheinenden Behandlung“ wurde angeregt, „ruhigere Zeiten“ abzuwarten. Die Tatsache, dass der Antrag Müllner im Justizausschuss nicht in Verhandlung gezogen wurde, war darauf zurückzuführen, dass sich die große Koalition, wie schon am Beginn der Ersten Republik, auf eine

⁴⁷ StProtNR 17. Sitzung, 23. 5. 1946, 311.

⁴⁸ StProtNR 23. Sitzung, 13. Juni 1946 (35/A), 510.

⁴⁹ ÖStA, AdR, BMJ, Eherecht R 1–3, Zl. 11.357/47; gemeint ist § 67 PStG.

⁵⁰ Ebd. Weisung an MR Antoni vom 30. 5. 1947.

⁵¹ Vgl. ÖStA, AdR, BMJ, Eherecht R 1–3, Zl. 10.045/47.

⁵² Vgl. ÖStA, AdR, BMJ, Eherecht R 1–3, Zl. 11.357/47; ebd. die dem Antwortschreiben an Bundeskanzler Figl beigelegte Zusammenstellung „Staatliche Anerkennung der kirchlichen Trauung (Zum Schreiben des Herrn Kardinals Innitzer an den Herrn Bundeskanzler vom 13. 4. 1947)“. In einer Randnotiz hatte MR Antoni bezüglich der Forderung nach einverständlicher Scheidung angemerkt: „[...] ob dies dann der Kirche sympathisch wäre scheint mir recht zweifelhaft.“

Art „kulturellen Burgfrieden“ geeinigt hatte.⁵³ Bis zum Amtsantritt Otto Tschadeks, der in der Regierung Figl II ab 8. November 1949 das Justizministerium übernahm, blieb es auf politischer Ebene in dieser Materie ruhig. Die Debatte wurde aber sehr intensiv auf juristischer Ebene mit Vorschlägen zur Lösung der Frage geführt.⁵⁴ Nachdem Tschadek in der „Zukunft“ im Februar 1950 eine Familienrechtsreform ankündigte,⁵⁵ die vor allem die Gleichstellung der Frau im Familienrecht zum Ziel hatte,⁵⁶ wandte sich Unterrichtsminister Hurdes Anfang März an Tschadek und forderte ihn auf, im Zusammenhang mit der geplanten Familienrechtsreform auch eine „eheste Remedur“ des Ehegesetzes vorzunehmen, das „von dem katholischen Teil der Bevölkerung als eine überflüssige und aufreizende Härte empfunden“ werde. Das Schreiben enthielt auch eine kaum verhüllte Drohung, indem er darauf hinwies, dass er ansonsten angesichts der herrschenden Stimmung „nicht recht sehe, wie sonst eine Novellierung des ABGB die Unterstützung aller jener finden könnte, deren sie im Schoße der Bundesregierung und im Nationalrat“ bedürfe.⁵⁷

⁵³ Dass Zugeständnisse auf dem Gebiet des Eherechtes möglicherweise auch mit einem Entgegenkommen im Bereich des Schulwesens verknüpft wurden, geht aus den Sitzungen des Parteivorstandes der SPÖ hervor, wo Schärf berichtete: „Bezüglich ihrer [der ÖVP] Eherechtsforderungen haben wir darauf verwiesen, dass wir bereit sind über das Eherecht dann zu verhandeln, wenn auch im Schulwesen der Stand der deutschen[!] Gesetzgebung vor 1933 wieder hergestellt wird. Natürlich muss sich diese Gesetzgebung auch auf das Burgenland erstrecken.“ Vgl. SPÖ Bundesgeschäftsstelle, Parteivorstandsprotokolle: Sitzung des Parteivorstandes vom 15. 6. 1951, Bericht Schärf.

⁵⁴ Vgl. z.B. KÖSTLER, Eherechtsreform?; DERS., Weg und Ziel; SCHWIND, Problematik des Eherechtes.

⁵⁵ Vgl. TSCHADEK, Justizreformpläne.

⁵⁶ Siehe dazu LEHNER, Familie – Recht – Politik 224–232.

⁵⁷ Schreiben Hurdes vom 1. 3. 1950, ÖStA, AdR, BMJ, Eherecht R 1–3, Zl. 10.630/50.

Mit seiner Antwort löste Tschadek bei der ÖVP und wohl auch bei der katholischen Kirche Hoffnungen und – wie sich noch zeigen sollte – bei seinen Parteigenossen Ärger aus. Tschadek teilte Hurdes mit, „dass ich vom Standpunkt des Justizressorts nicht daran interessiert bin, ob eine obligatorische Zivilehe besteht oder nicht. Diese Frage interessiert vielmehr das Innenministerium, dem die Standesämter unterstehen.“⁵⁸ Den Vorwurf, der Zustand auf dem Gebiet des Eherechtes widerspreche dem Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit und einer demokratischen Auffassung, wies Tschadek mit dem Hinweis zurück, dass niemand gehindert sei, die kirchliche Trauung vorzunehmen, und „in 99 % der Fälle konfessionsgebundene Brautleute auch tatsächlich die kirchliche Trauung vornehmen lassen.“ Diese Frage müsse getrennt von der Frage der Familienrechtsreform behandelt werden, umso mehr als ihm eine Teilnovelle des Bürgerlichen Gesetzbuches vorschwebte, in welche das Eherecht nicht eingebaut werden solle.⁵⁹

Am 16. März 1950 brachten die ÖVP-Abgeordneten Lola Solar, Viktor Müllner und Pius Fink im Nationalrat einen weiteren Antrag „betreffend die Zwangszivilehe und die staatliche Anerkennung des konfessionellen Trauaktes“ ein.⁶⁰ Es sei, so der Antrag, für Österreich „beschämend, den Zustand der Unterdrückung nach fünf Jahren demokratischer Verfassung weiterhin aufrecht zu erhalten. Nach dem Grundsatz der durch die Demokratie gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit ist das nationalsozialistische (österreichische) Ehe-

⁵⁸ Vgl. Antwort Tschadeks an Hurdes vom 6. 3. 1950, ebd.

⁵⁹ Ebd.

⁶⁰ Vgl. StProtNR, 20. Sitzung, vom 16. 3. 1950, 631; auch dieser Antrag (27/A) wurde dem Justizausschuss zugewiesen und, wie aus den Akten des Justizausschusses hervorgeht, nicht in Verhandlung gezogen. Vgl. Österreichisches Parlamentsarchiv, Akten des Justizausschusses.

gesetz so abzuändern, dass jede konfessionelle Eheschließung staatliche Anerkennung findet.“ Der Antrag wurde von der Kanzlei des Nationalratspräsidenten auch an das Justizministerium weitergeleitet, das erklärte, dass man zu dieser Frage bereits ausführlich Stellung genommen habe und dass sich der entsprechende Akt noch immer im Unterrichtsministerium befinde und trotz „telefonischer Betreibungen“ nicht rückübermittelt worden sei. Daher wandte man sich erneut an das Unterrichtsministerium und ersuchte um „umgehende Rücksendung“.⁶¹

Einen Tag nach der Einbringung des Antrages durch die ÖVP-Abgeordneten wandte sich Unterrichtsminister Hurdes erneut an Justizminister Tschadek und zeigte sich erfreut über den Inhalt seines letzten Schreibens, „der mich hoffen läßt, dass Du vom Standpunkt Deines Ressorts einem Abbau der obligatorischen Ziviltrauung nicht entgegentrittst.“⁶² Die katholische Bevölkerung, so führte Hurdes aus, sei seit Jahrhunderten an den Zustand gewohnt, wonach die kirchliche Trauung ohne weiteres zivilrechtliche Gültigkeit besitze, und könne es nur schwer verstehen, „dass neuerdings ein Seelsorger, der nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften bei der Spendung eines Sakramentes interveniert, deswegen vom Staat mit Strafe belegt wird“. Die nationalsozialistische Gesetzgebung habe hierin einen völlig ungewohnten „und – so darf ich wohl in Übereinstimmung mit Dir sagen – unerträglichen Zustand geschaffen.“ Auf die seit 1947 in seinem Ministerium liegende Stellungnahme des Justizministeriums, die sich mit den legislativen Maßnahmen im Falle einer Einführung der fakultativen kirchlichen Trauung eingehend befasste, ging Hurdes nicht ein. Vielmehr dürfte die Verurteilung zweier katholischer Priester, die eine kirchliche Trauung vor der staatlichen vorgenommen hat-

ten, Anlass für sein Schreiben gewesen sein. Dieser Fall erregte großes Aufsehen und rief vor allem den Kirchenrechtler Willibald Plöchl auf den Plan, der sich in mehreren Beiträgen mit der sogenannten „Zwangszivilehe“ und § 67 PStG befasste.⁶³

Am 6. März 1950 waren der Priester Josef Sitte und sein Vorgesetzter, der Stadtpfarrer Dr. Alois Nikolussi, vom Kreisgericht Wels wegen des Vergehens nach § 67 PStG, Dr. Nikolussi als Mitschuldiger, gemäß § 5 StG zu 14 Tagen bzw. drei Wochen „strengem Arrest“ verurteilt worden.⁶⁴ Die Vorgeschichte des Falles war folgende: Zwei Katholiken der Stadtpfarre Vöcklabruck hatten sich zwecks kirchlicher Trauung an den Stadtpfarrer Alois Nikolussi gewandt. Da es dem Eheberber nicht möglich war, ein Ehefähigkeitszeugnis beizubringen, wollten sie sich nur kirchlich trauen lassen. Kirchlicherseits lag kein Ehehindernis vor und so ließ Nikolussi am 11. November 1949 die kirchliche Trauung durch seinen Kaplan Josef Sitte durchführen. Nach Ansicht des Kreisgerichts Wels hatten die beiden damit gegen § 67 PStG verstoßen – Sitte, weil er „bewußt die Eheschließung vornahm, in Kenntnis, daß eine staatliche Trauung nicht vollzogen war“, Nikolussi zusätzlich nach § 5 StG, da er Sitte den Auftrag zur kirchlichen Trauung gab.⁶⁵

Hurdes wies in einem neuerlichen Schreiben an Tschadek darauf hin, dass es sich in diesem Fall um einen staatenlosen Eheberber („früher Sowjetbürger“) gehandelt habe, dem es nicht gelungen sei, ein Heiratsfähigkeitszeugnis der sowjetischen Behörde beizubringen oder von der österreichischen Behörde die Dispens zur Beibringung dieses Zeugnisses zu erlangen. Die Eheberber seien daher nur ihrer „Gewissenspflicht, das Sakrament der Ehe zu empfangen“ gefolgt, ebenso wie die beteiligten Priester nach „ihrem

⁶¹ Vgl. ÖStA, AdR, BMJ, Eherecht R 1–3, Zl. 10.822/50.

⁶² Ebd. Schreiben Hurdes an Tschadek vom 17. 3. 1950.

⁶³ Vgl. PLÖCHL, Konkubinat 5–10; DERS., Urteil.

⁶⁴ Das Urteil abgedruckt bei PLÖCHL, Urteil 90–93.

⁶⁵ Ebd. 91.

Gewissen verpflichtet“ gewesen seien, die Mitwirkung nicht zu versagen. Außerdem entbehre nach der geltenden Gesetzgebung eine kirchliche Trauung jeder staatlichen Wirkung und stelle somit eine „rein innerkirchliche Angelegenheit“ dar.⁶⁶ Unter Bezugnahme auf das Schreiben Tschadeks vom 6. März 1950, in welchem dieser erklärt hatte, er sei „nicht daran interessiert“, ob eine obligatorische Zivilehe bestehe oder nicht, die Frage sei vielmehr eine Angelegenheit des Innenministeriums, dem die Standesämter unterstehen, teilte Hurdes freudig mit, „daß, wie ich authentisch informiert bin, im Falle der staatlichen Anerkennung der kirchlichen Trauungen auf Seite der katholischen Kirche keine wie immer gearteten Bedenken dagegen bestünden, daß die Matrikel durch die staatlichen Standesämter fortgeführt würden und daß die Seelsorger gesetzlich verpflichtet würden, vollzogene Trauungen den Standesämtern zwecks Eintragung in die Matrikel anzuzeigen.“ Somit fielen auch diese Bedenken weg und er sehe keinen Grund mehr, „warum die beiden Mehrheitsparteien auf diesem Gebiete nicht zu einer ehesten Einigung gelangen könnten.“⁶⁷

Die Schlüsse, die Tschadek aus der Angelegenheit der beiden verurteilten Priester zog, gingen hingegen in eine andere Richtung. Gerade dieser Fall, so ließ er Hurdes wissen, spreche nicht gerade dafür, dass man die Geistlichen allein zur Durchführung einer Trauung bevollmächtigen sollte. Der Staat könne nicht darauf verzichten, dass sein geltendes Eherecht, „das ja Staatsrecht“ ist, anerkannt wird. Selbst nach dem Kirchenrecht dürfe ein Geistlicher eine Trauung nur vornehmen, wenn dieselbe den staatlichen Gesetzen nicht widerspreche. Auf eine Vorprüfung, ob eine Ehe nach geltendem Recht zulässig sei, könne daher seitens einer Staatsbehörde nicht verzichtet werden. Wenn er auch ressort-

mäßig an der Frage der Organisation der Matrikelführung nicht interessiert sei, so „bleibt die ganze Frage der Reform des Eherechtes doch auch eine politische Frage, die nicht von einem Ressortstandpunkt allein gehört werden kann.“⁶⁸ Es sollten daher die hierzu berufenen politischen Instanzen gehört werden. Er teile ihm (Hurdes) dies nur mit, „damit nicht falsche Rückschlüsse dazu führen, die Schwierigkeit der angeschnittenen Frage zu übersehen.“ Eine weitere Anfrage des BMJ wegen Rücksendung der Akten blieb zunächst ergebnislos.⁶⁹ Nachdem man zusicherte, die Akten sofort nach Einsichtnahme wieder zurückzusenden, langten diese schließlich am 24. Mai 1950 ein.⁷⁰ Eine Stellungnahme des BMU erfolgte erst im Februar 1951.

§ 67 PStG

Der Fall Nikolussi/Sitte

Im Jahr 1950 rückte in Folge der Verurteilung der beiden Priester die Bestimmung des § 67 PStG in den Fokus der Debatte. Der Verteidiger hatte gegen das Urteil Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung eingereicht. Mit Beschluss des Obersten Gerichtshofes vom 21. September 1950 wurde die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, der Berufung jedoch stattgegeben und die be-

⁶⁸ Tschadek an Hurdes, 25. 4. 1950, ÖStA, AdR, BMJ, Eherecht R 1–3, Zl. 11.143/50.

⁶⁹ ÖStA, AdR, BMJ, Eherecht R 1–3, Zl. 11.269/50 und 11.494/50: Sektionsrat Dr. Josef Rieger vom BMU teilte auf telefonische Anfrage zunächst mit, dass er weder eine Stellungnahme abgeben noch zur Rückleitung dieser Akten (ÖStA, AdR, BMJ, Eherecht R 1–3, Zl. 10.045/47) befugt sei, da sich der zuständige Sektionschef Dr. Hermann Zeißl in Florenz aufhalte.

⁷⁰ ÖStA, AdR, BMJ, Eherecht R 1–3, 11.494/50. Diesmal fertigte man zwei Abschriften an und sandte eine davon mit den Originalakten an das BMU mit der Bitte, die Originalakten nach Erhalt wieder zurückzusenden.

⁶⁶ Schreiben von Hurdes vom 20. 4. 1950; ÖStA, AdR, BMJ, Eherecht R 1–3, Zl. 11.143/50.

⁶⁷ Ebd.

dingte Haftstrafe in eine Geldstrafe umgewandelt.⁷¹

In dem diesem Urteil zugrundeliegenden Strafverfahren hatte der Verteidiger behauptet, § 67 PStG sei, weil er den verfassungsrechtlichen Grundsätzen über die Religionsfreiheit zuwiderlaufe, verfassungsrechtlichen Inhalts und daher durch § 2 V-ÜG⁷² aufgehoben. Der OGH lehnte dies mit der Begründung ab, dass der Gesetzgeber, um Schwierigkeiten bei der Gesetzesanwendung zu vermeiden, im Art. 3 V-ÜG die Gesetze und Verordnungen „insbesondere“ angeführt habe, die verfassungsrechtlichen Inhalt hätten und aufgehoben seien. Der § 67 PStG werde nicht genannt; die Aufzählung des Art. 3 greife aber so weit aus, dass sich nicht annehmen lasse, der Gesetzgeber habe den § 67 PStG einfach „übersehen“. Es könne daher nur angenommen werden, dass diese Gesetzesstelle eben nicht als aufgehoben betrachtet werden könne. Auch durch ein späteres Gesetz wäre die Bestimmung nicht beseitigt worden. Damit stehe das Gesetz vom 26. Juni 1945 im Einklang.⁷³ Die Ansicht, dass die Bestimmung des § 6 (StGBI. 31/1945) dieses Gesetzes auf einem Irrtum des Gesetzgebers beruhe, sei „abwegig“.

Der OGH vertrat den Standpunkt, dass § 67 PStG auch nicht verfassungswidrig sei, denn Art. 63 Abs. 2 des Staatsvertrages von St. Germain enthalte die Einschränkung, dass die freie Religionsausübung nicht mit der „öffentlichen Ordnung“ oder mit den „guten Sit-

ten“ unvereinbar sein dürfe.⁷⁴ Die Regelung der Eheschließung falle aber in den Bereich der öffentlichen Ordnung; es sei damit der freien Religionsausübung auch nach der Bundesverfassung „eine Schranke“ gesetzt.

Der OGH bezog sich damit offenbar auf die Meinung des Juristen und Universitätsdozenten Robert Höslinger. Dieser hatte erwogen, ob man in diesem Falle von einer Einschränkung der öffentlichen Ordnung sprechen könne. Der Begriff der öffentlichen Ordnung sei unklar und umstritten, man könnte ihn mit „öffentliche Rücksichten“ gleichsetzen. Es wäre zwar denkbar zu sagen, dass § 67 PStG in öffentlichen Rücksichten begründet sei, weil er der irrtümlichen Auffassung über die Rechtswirksamkeit kirchlicher Trauungen vorbeuge. Diese Auffassung sei jedoch abzulehnen, weil der Gesetzgeber das kirchliche Eherecht nicht anerkenne, dieses sei für ihn nicht existent; dadurch liege der Irrtum gar nicht im Bereich der Möglichkeiten.⁷⁵ In einem Artikel in der „Furche“ kritisierte Höslinger die Entscheidung des OGH, der es aufgrund der Kürze „an Schlüssigkeit“ mangle, und brachte ein Argument, zu dem der OGH nicht Stellung genommen hatte.⁷⁶ Die Akteure, nämlich die beiden Priester, seien „Funktionäre

⁷¹ OGH 21. 9. 1950, 3 Os 84/50/7; vgl. die Abschrift der Entscheidung in: ÖStA, AdR, BMJ, Eherecht R 1–3, ZI 12.747/50; dazu auch POTZ, SCHINKELE, Die kirchliche Trauung 417.

⁷² StGBI. 1945/4.

⁷³ StGBI. 1945/31. § 6 des Gesetzes bestimmte, dass wegen Vornahme einer kirchlichen Eheschließung vor dem Abschluss einer standesamtlichen Ehe in der Zeit vom 1. 4. 1945 bis zum 29. 6. 1945 eine Bestrafung gemäß § 67 PStG nicht statfinde.

⁷⁴ Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. 9. 1919. StGBI. 1919/303: Abschnitt V (Schutz der Minderheiten) § 63: „Österreich verpflichtet sich, allen Einwohnern Österreichs ohne Unterschied der Geburt, Staatsangehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion vollen und ganzen Schutz von Leben und Freiheit zu gewähren. Alle Einwohner Österreichs haben das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.“ [Hervorhebung der Autorin].

⁷⁵ Vgl. HÖSLINGER, Öffentliche Ordnung 376 f.

⁷⁶ HÖSLINGER, Kirchliche Trauung 3. Da das staatliche Eherecht das kirchliche Eherecht nicht anerkenne und dieses keine staatlich anerkannten Rechtswirkungen zeitige, könne, so Höslinger, die „rechtlich bedeutungslose Handlung“ überhaupt nicht gegen die öffentliche Ordnung im Rechtsinne verstoßen.

der katholischen Kirche“, einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft, „der zwar in der letzten Zeit viele Rechte in der staatlich-kirchlichen Sphäre entfallen sind, die aber immer noch die Stellung einer privilegierten Körperschaft des öffentlichen Rechtes hat“. Diese Stellung sei in einer „Norm höherer Ordnung“ verankert und zwar im StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger aus 1867 (RGBl. 1867/142). Dadurch, dass der Staat eine Religionsgesellschaft zu einer anerkannten gemacht habe, habe er ihre Lehren und Einrichtungen bedingungslos mit anerkannt, er könne „nicht später selbständig Abstriche machen, auch nicht unter dem Titel der öffentlichen Ordnung.“⁷⁷ Höslinger vertrat außerdem die Meinung, dass die Strafnorm (§ 67 PStG) durch das Inkrafttreten der Verfassungsnormen (und zwar im Wege des V-ÜG) mit 1. Mai 1945 stillschweigend außer Kraft gesetzt worden sei. Der Schluss, dass aus dem Gesetz vom 26. Juni 1945 – in dem gewisse kirchliche Trauungen in den Monaten April bis Juni 1945 staatlich anerkannt und die Straflosigkeit ausgesprochen wurde – hervorgehe, dass in allen übrigen, vom Gesetz nicht erwähnten Fällen die Bestrafung einzutreten habe, sei unrichtig, da der Bestand einer Strafnorm nicht mit dem Schluss *e contrario* erschlossen werden könne und weil der Sinn dieses Gesetzes nur der gewesen sei, die fraglichen Ehen auf jeden Fall straflos zu erklären. Der Referent des Justizministeriums sprach in diesem Zusammenhang von einer „lendenlahmen Beweisführung“; gegen diese trat selbst Plöchl auf, der meinte, die im § 6 des Gesetzes vom 26. Juni 1945 niedergelegte Ausnahme von den Straffolgen impliziere, dass der österreichische Gesetzgeber die Strafsanktionen des § 67 Abs. 1 PStG beibehalten wollte, da es sonst dieser Bestimmung überhaupt nicht mehr bedurft hätte.⁷⁸

⁷⁷ Ebd.

⁷⁸ Vgl. PLÖCHL, Konkubinat 13.

Entscheidender schien Plöchl jedoch die Frage, ob § 67 Abs. 1 PStG mit der in der Bundesverfassung niedergelegten Religions- bzw. Glaubens- und Gewissensfreiheit im Widerspruch stehe und daher verfassungswidrig sei und ob der „Zwang zur vorgängigen pflichtigen Ziviltrauung“ eine Verletzung dieser Grundsätze darstelle. Die Behinderung bzw. die Unmöglichkeit ein Sakrament zu empfangen, stelle einen der schwersten Eingriffe in das Recht der Religionsfreiheit des Einzelnen dar. „Es hieße mit Blindheit über die Genesis der nationalsozialistischen Ehegesetzgebung hinweggehen, wollte man darüber schweigen, daß es der Wille und Zweck dieses Gesetzgebers war, hier eine religionsfeindliche Regelung dem besetzten Lande aufzuzwingen.“ Der nationalsozialistische Gesetzgeber würde zwar die kirchliche Trauung *expressis verbis* nicht erwähnen, „aber er wollte sie treffen.“⁷⁹ Die obligatorische Zivilehe bestehe in Österreich als nationalsozialistisches „Erbgut“ fort.

Das immer wieder vorgebrachte Argument, § 67 PStG sei ein Produkt typisch nationalsozialistischen Gedankenguts, nannte Schwind einen „Anachronismus“, da diese Bestimmung sich bereits im alten PStG von 1875 finde.⁸⁰ Die Bestimmung sollte lediglich verhindern, „daß durch einen kirchlichen Trauschein im Inland, vor allem aber im Ausland der Anschein einer staatlich gültigen Ehe erweckt werde.“⁸¹ Schwind nahm in diesem Artikel auf eine Frage

⁷⁹ Ebd. 14.

⁸⁰ Der deutsche Reichstag hatte am 25. 1. 1875 den Gesetzentwurf über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung mit 207 Ja-Stimmen zu 72 Nein-Stimmen verabschiedet. Das neue Reichsgesetz trat am 1. 1. 1876 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ersetzten im Gebiet des Deutschen Reiches bei der Eheschließung Standesbeamte die Geistlichen. Auch die kirchliche Gerichtsbarkeit wurde aus dem staatlichen Rechtsbereich verdrängt. Vgl. BLASIUS, Ehescheidung 49f.

⁸¹ SCHWIND, Kritik 344.

Bezug, die über der gesamten Debatte um die fakultative Zivilehe mehr oder weniger unausgesprochen schwebte, die Frage nämlich, ob es berechtigt und notwendig sei, die Unauflöslichkeit der Ehe in der staatlichen Gesetzgebung zu verankern. Zwar sei die nur durch den Tod stattfindende Lösung der Ehe ein „Ideal“, an welches sich der gläubige Katholik auch in seinem Gewissen gebunden fühlen würde, es stelle sich jedoch die Frage, ob auch andere, „mögen sie auch dem Taufschein nach katholisch sein“, „dazu von seiten eines demokratischen Staates ohne strenge Sittengesetzgebung mit Strafsanktionen gezwungen werden“ sollten. Schwind selbst verneinte dies „mit aller Entschiedenheit.“⁸²

Damit hatte Schwind einen Punkt angesprochen, der sowohl seitens des Justizministeriums als auch der SPÖ mit ein Grund dafür gewesen sein dürfte, Vorsicht walten zu lassen. Man war sich durchaus darüber im Klaren, dass bei einer Anerkennung der kirchlichen Trauung sich zwangsweise auch die Frage ergeben würde, wie diese kirchlich geschlossenen Ehen bezüglich der Trennbarkeit behandelt werden sollten.

Die Debatten rund um den Fall Nikolussi/Sitte führten auch im Justizministerium zu eingehenden Beratungen hinsichtlich des § 67 PStG. Im Ministerium langten zahlreiche Schreiben ein, die die Aufhebung dieser Bestimmung forderten. Darunter befand sich auch eine Zuschrift des bischöflichen Ordinariates Linz.⁸³ Dem bi-

schöflichen Ordinariat ging es vor allem um jene Fälle, in denen die Frau durch die Verhehlung die staatliche Pension verloren hätte und die Eherwerber daher die bürgerlichen Rechtswirkungen einer Eheschließung „ganz entschieden“ ablehnten. Es ginge, so das Ordinariat, bloß darum, dass „ihr Zusammenleben vor Gott und dem Gewissen durch den Empfang des Sakramentes geheiligt“ werde, somit um eine rein religiöse Angelegenheit. Damit war die Frage der sogenannten „Onkelehen“ bzw. „Rentenkonkubinate“ angesprochen, derer sich insbesondere Erzbischof Koadjutor Jachym annahm. Jachym wandte sich in dieser Angelegenheit zweimal an Vizekanzler Adolf Schärf und wies darauf hin, dass aufgrund der gesetzlichen Regelungen, wonach Renten und Pensionen von Witwen bei Wiederverhehlung stillgelegt würden, ein Großteil der von diesen Bestimmungen Betroffenen in „Lebensgemeinschaften aller Art“ flüchte. In diesen Fällen werde oft an die Priester die Bitte herangetragen, „doch wenigstens eine kirchliche Trauung“ vorzunehmen. Durch eine Beseitigung der entsprechenden Bestimmungen könne man die Eingehung „illegaler Verhältnisse“ verhindern. Er kündigte an, dass für den Fall, dass es zu keiner Änderung der gesetzlichen Bestimmungen käme, die Bischöfe jeden einzelnen Fall überprüfen würden. Sollte sich herausstellen, dass der standesgemäße Lebensunterhalt aus den Bezügen des

⁸² Ebd. 341. Schwind trat grundsätzlich für die fakultative Zivilehe ein, wies aber – wie schon das Justizministerium – darauf hin, dass darauf geachtet werden müsse, dass einer kirchlichen Eheschließung kein staatliches Hindernis entgegenstehe. Ebd. 344.

⁸³ Brief des bischöflichen Ordinariates Linz vom 24. 10. 1950; ÖStA, AdR, BMJ, Eherecht R 1–3, Zl. 12.747/50. Mit Schreiben vom 4. 12. 1950 wandte sich einer der Verursacher der „endlosen Debatten um den § 67“, der Stadtpfarrer von Vöcklabruck Alois Nikolussi, persönlich an Justizminister Tschadek und erklärte, es gehe weder um die Sicherheit des Staates

noch um den Respekt vor den Gesetzen, sondern „um die Frage der Priorität der natürlichen oder der übernatürlichen Ordnung.“ Ein Staat, der auf Recht im natürlichen Sinne aufgebaut sei, werde es nie zu Situationen kommen lassen, „in denen man Gott mehr gehorchen muss als den Menschen“, sondern er werde in diesen sehr seltenen Fällen „leise ausweichen“. Im Kirchenrecht gebe es hierzu den wohlthuenden Begriff der Epikie, der dem Staatsrecht leider fehle. Dieses „leise Ausweichen“ wäre in seinem Fall ohne weiteres möglich gewesen, hätte man den Brautleuten die Dispens von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses erteilt. Vgl. ÖStA, AdR, BMJ, Eherecht R 1–3, Zl. 13.132/50.

Mannes allein nicht gedeckt sei bzw. der Verlust des Witwenbezugs nicht zugemutet werden könne, würden sie den zuständigen Seelsorger mit der Vornahme der kirchlichen Trauung beauftragen.⁸⁴

Zu § 67 PStG führte Jachym aus, es sei ein „logisches Umding“, die bloß kirchliche Trauung als völlig wirkungs- und bedeutungslos zu erklären und trotzdem ihre Vornahme zu bestrafen. Hier sei die „Nachbarschaft unseres Anliegens zur nicht mehr länger aufschiebbaren Reform unseres Eherechts gegeben.“⁸⁵ Die katholische Kirche stieß sich vor allem daran, dass „wilde Konkubinate“, die, wie der verurteilte Priester Alois Nikolussi in seinem Brief an Justizminister Tschadek erklärte, der „Staatsgesundheit abträglicher“ seien, nicht strafrechtlich verfolgt würden, während kirchliche Ehen, „hinter denen doch meist ein empfindliches Gewissen lebt, das den Staat bejaht“, der Strafverfolgung ausgesetzt seien.⁸⁶

Die österreichischen Bischöfe dürften zu dieser Zeit einem ziemlichen Druck ausgesetzt gewesen sein. Wie Liebmann aufgezeigt hat, waren sie in Rom bzw. bei Papst Pius XII. mit dem Ende der Legislaturperiode 1949 „förmlich in Ungnade gefallen.“⁸⁷ Die Tatsache, dass die Gültigkeit des Konkordats von Österreich bisher nicht anerkannt wurde, legte man den österreichischen Bischöfen zur Last. In einer „ungeohnt groben Demarche“ des 1949 zum Apostolischen Internuntius ernannten Johannes Dellepiane wurde erklärt, dass das Konkordat in voller Kraft stehe. Die Führer der Sozialistischen Partei hätten sich offen als Feinde des bestehenden Konkordats und eines jedweden Konkor-

dats mit dem Heiligen Stuhl erklärt und beabsichtigten die Religion zu einer Privatangelegenheit herabzudrücken: „Die Hierarchie hat nicht Einspruch erhoben, hat keinerlei öffentliche Erklärung abgegeben, hat nichts unternommen, ließ die Katholiken ununterrichtet und ohne Schutz, ließ die Männer der Politik fortfahren [...] in ihrem Vernachlässigen und Verschweigen der Gegenstände des Konkordates.“⁸⁸

Die Bischöfe waren tief betroffen, „um nicht zu sagen beleidigt“, wie Liebmann schreibt. In einem Schreiben an den Papst wurde darauf hingewiesen, dass man die Worte Dellepianes als „Mißtrauensvotum“ auffasse: „Wir sollten eigentlich daraus die Konsequenz ziehen und resignieren.“⁸⁹ Das Schreiben zeuge von einer Unkenntnis der österreichischen Verhältnisse, es entspreche nicht den realen Verhältnissen, wenn die Österreichische Volkspartei als katholische Partei bezeichnet werde. Außerdem untergrabe der Inhalt des Schreibens, wenn er an die Öffentlichkeit gelange, die Reputation der Bischöfe beim Klerus.

Die Verhandlungen zwischen Jachym und Tschadek

An der Wende der Jahre 1950/1951 kam es zu den ersten Treffen zwischen Vertretern des BMJ und der katholischen Kirche – Kardinal Innitzer bzw. Erzbischof Koadjutor Jachym. Zunächst hatte sich auf Weisung Tschadeks Dr. Otto Leonhard mit Kardinal Innitzer und Jachym in Verbindung gesetzt und darauf hingewiesen, dass der letzte Erlass des Episkopates, in dem den Seelsorgern nahegelegt wurde, sich allenfalls über die Bestimmungen des § 67 PStG hinwegzusetzen Schwierigkeiten bereiten dürfte. Innitzer versicherte, dass die Gesetze des Staates „unverbrüchlich geachtet“ werden sollten, doch

⁸⁴ VGA, Nachlass Adolf Schärf, Box 27, Mappe 4/190: Schreiben Jachyms an Vizekanzler Schärf vom 21. 9. 1953; vgl. in derselben Angelegenheit das Schreiben vom 22. 2. 1954.

⁸⁵ Ebd. Schreiben vom 21. 9. 1953.

⁸⁶ Schreiben Nikolussis vom 4. 12. 1950; ÖStA, AdR, BMJ, Eherecht R 1–3, Zl. 13132/50.

⁸⁷ Vgl. zum Folgenden LIEBMANN, ÖVP 257.

⁸⁸ Zitiert nach ebd. 257 f.

⁸⁹ Ebd.

wäre die Kirche „überaus dankbar“, wenn die „kränkenden Bestimmungen“ des § 67 gemildert oder aus der Welt geschafft würden. Jachym zeigte sich erfreut über die Gesprächsbereitschaft der Justizverwaltung und kündigte einen Besuch bei Justizminister Tschadek an. Er fügte jedoch hinzu, dass die Verhandlungen nur dann zum Erfolg führen könnten, wenn alle zuständigen Ministerien daran teilnehmen würden und auch das Weiterbestehen des Konkordats 1933 erörtert werde. Den Hinweis Leonhards, dass diese Frage außerhalb des Wirkungskreises des Ministeriums liege, nahm Jachym zur Kenntnis.⁹⁰

Wenige Tage später, am 8. Dezember 1950, kam das Eherecht im Nationalrat zur Sprache. Lola Solar, die Abgeordnete der ÖVP, nahm zur geplanten Familienrechtsreform Stellung, wobei sie zunächst darauf hinwies, dass es sich bei der Forderung um Gleichberechtigung von Mann und Frau „niemals um eine Gleichmacherei handeln“ dürfe. Dabei warnte sie vor „widernatürlichen Lebensformen“ und forderte namens der Frauen ihrer Partei „in der Erkenntnis unserer Fraueneigenart(!) die volle Anerkennung des gleichen Wertes, nicht aber die Zuteilung gleichartiger Kraftproben und diesbezüglicher Positionen.“⁹¹ Wenig überraschend trat sie für die Anerkennung der kirchlichen Trauung durch den Staat ein, lehnte das bestehende Ehegesetz ab und nahm auch Bezug auf den § 67 PStG und die vorangegangene Verurteilung der beiden Priester.⁹² Sie vertrat die Ansicht, dass § 67 PStG durch das Inkrafttreten der österreichischen Verfassung aufgehoben worden sei, und wies darauf hin, dass der frühere Justizminister Gerö „im Laufe seiner Tätigkeit immer wieder auf diese Unmöglichkeit hingewiesen und mindestens zwanzigmal interveniert [habe],

ob nicht dieser Paragraph verfassungswidrig sei.“⁹³

Justizminister Tschadek versuchte zunächst klar zu stellen, dass die Problematik nicht so einfach sei, „wie sie von den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei dargestellt wird.“ Wenn man der Meinung sei, dass die Frage schon damit gelöst sei, dass nach einem Ehefähigkeitszeugnis des Standesamtes die Zeremonie auch in der Kirche allein abgeschlossen werden könne oder dass auf eine feierliche Zeremonie beim Standesamt verzichtet werden könne, wenn eine kirchliche Trauung vorgesehen sei, „dann werden wir uns verhältnismäßig leicht finden; denn ich bin der Letzte, der an einem Formalismus hängt. Wenn ich etwas tun kann, um den inneren Frieden im österreichischen Volk auch auf kulturpolitischem Gebiet sicherzustellen, so bin ich zu jeder vernünftigen Regelung bereit.“⁹⁴ Gleichzeitig wies Tschadek darauf hin, dass die Ehe für den Staat ein bürgerlicher Rechtsvertrag sei, der gegenseitige Rechte und Pflichten mit sich bringe. Daher müsse die „Einheitlichkeit“ des Eherechtes unter allen Umständen gewahrt bleiben. An die Abgeordnete Solar gerichtet erklärte er, dass es in erster Linie darum gehe, dass Ehen nur geschlossen werden können, wenn sie auch nach staatlichem Recht sanktioniert und anerkannt werden. Deshalb sei auch der § 67 PStG noch nicht abgeschafft und beseitigt, da er die Garantie dafür biete, dass kirchliche Ehen nicht entgegen staatlichem Recht geschlossen werden. Das habe nichts mit Glaubens- und Gewissensfreiheit zu tun.

⁹⁰ ÖStA, AdR, BMJ, Eherecht R 1–3, Zl. 13.106/50. Das Gespräch fand am 5. 12. 1950 statt.

⁹¹ StProtNR, 38. Sitzung, 8. 12. 1950, 1492.

⁹² Ebd. 1492.

⁹³ Ebd. Solar: „Durch die Nichtanwendung unter Justizminister Dr. Gerö dürfte dieser Paragraph eben beim Gesetzgeber in Vergessenheit geraten sein, und nun, da er wieder erwacht ist, will man diese Unmöglichkeit auch im österreichischen Gesetz bestehen lassen. Geschieht dies nur deswegen, weil man sich keine Blöße geben will, oder entspricht dieser Paragraph vielleicht der versteckten Mentalität mancher österreichischer Volksvertreter?“

⁹⁴ Ebd. Rede Tschadeks 1503f.

In dieser Sitzung gab Tschadek auch bekannt, dass er sich in den letzten Tagen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat in Wien in Verbindung gesetzt habe und der Kardinal „sehr viel Verständnis für die von uns aufgezeigte Problemstellung an den Tag gelegt“ habe, „mehr Verständnis als manche Politiker, die sich berufen fühlen, hier katholische oder christliche Belange im staatlichen Bereich zu schützen.“ Innitzer habe erklärt, dass er in seiner Diözese keine Genehmigung erteilen werde, vor der staatlichen Eheschließung eine kirchliche Ehe zu schließen. Er, so Tschadek, sei „gerne bereit, mit den Herren der Kirche die Probleme freimütig und offen zu diskutieren, aber ich bin nicht bereit, auf die Einheitlichkeit des Ehegesetzes in Österreich zu verzichten.“⁹⁵

Wenige Tage später richteten die SPÖ-Abgeordneten Ferdinand Häuslmayer, Peter Strasser, Alfred Horn und Genossen im Nationalrat eine Anfrage an Justizminister Tschadek „betreffend die Verhandlungen über das Ehegesetz mit Vertretern der katholischen Kirche“⁹⁶. Dabei bezogen sie sich auf Tschadeks Mitteilung im Nationalrat, wonach Kardinal Innitzer erklärt habe, dass in der Diözese Wien keine kirchlichen Trauungen vor der vorgeschriebenen Ziviltrauung vorgenommen werden sollten. In der Anfrage wurde darauf hingewiesen, dass das Erzbischöfliche Ordinariat in einer Presseausendung diese Mitteilung als unrichtig erklärt habe. Daher sei es wesentlich zu wissen, ob Besprechungen mit den Organen der katholischen Kirche stattgefunden hätten, welches Ergebnis sie hatten bzw. ob weitere Besprechungen geplant seien. Außerdem wollten die An-

tragsteller wissen, auf welche Rechtsfragen sich die Verhandlungen erstreckten.⁹⁷

In seiner Anfragebeantwortung gab Tschadek einen kurzen Überblick und erklärte, dass durch den oben erwähnten Straffall die Frage einer Änderung der Strafbestimmung des § 67 PStG zur Erörterung gestellt wurde und von mehreren Abgeordneten der ÖVP in der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses vom 16. November 1950 die Forderung nach der fakultativen Eheschließung erhoben worden sei. Er betonte nochmals, dass jede Reform vom Grundsatz eines einheitlichen Ehegesetzes ausgehen müsse und es kein Nebeneinander von Ehen geben dürfe. Daher sei es vor allem unmöglich „kirchliche Ehen zuzulassen, wenn die betreffende Eheschließung nach staatlichem Recht unzulässig wäre.“⁹⁸ Die daraus entstehenden Verwirrungen (etwa Doppelhehen) lägen auch nicht im Interesse der Kirche. Da Jachym in einer Versammlung der Katholischen Aktion den Wunsch nach Einleitung direkter Besprechungen zwischen den maßgebenden staatlichen und kirchlichen Stellen geäußert habe, sei er sofort bereit gewesen, diese Anregung aufzugreifen. Dies sei auch deshalb zweckmäßig gewesen, weil am 23. November 1950 ein Beschluss der Bischofskonferenz verlautbart worden sei, der besagte, dass die Bischöfe es sich vorbehalten, in Fällen, in denen sie es für notwendig erachteten, die Pfarrer anzuweisen, ungeachtet des § 67 PStG die kirchliche Trauung auch dann zu vollziehen, wenn die standesamtliche Eheschließung nicht stattgefunden hatte. Daher habe er, vom „tiefen Wunsche beseelt, alles zu vermeiden, was auch nur im entferntesten an einen Kulturkampf“ erinnere, die gewünschten Verhandlungen angebahnt und den im Justizministerium verwendeten Präsidenten Dr. Otto Leonhard beauftragt, bei der zuständigen Kirchenbe-

⁹⁵ Ebd. 1504.

⁹⁶ StProtNR, 39. Sitzung, 11. 12. 1950, 1553; zum Inhalt der Anfrage vgl. Österreichisches Parlamentsarchiv, Justizausschuss: Anfrage 187/J sowie Original der Anfragebeantwortung Tschadeks vom 12. 12. 1950 an den Präsidenten des NR (AB 158 zu 187/J).

⁹⁷ Parlamentsarchiv, Justizausschuss: Anfrage Häuslmayer und Genossen.

⁹⁸ Ebd. Anfragebeantwortung zu AB 158 zu 187/J.

hörde vorzusprechen. „Davon, dass der Herr Kardinal von den gemeinsamen bischöflichen Beschlüssen irgendwie abzugehen gedenke, war keine Rede, und ich habe dies auch nicht behauptet. Der Sinn meiner Ausführungen war der, dass die Justizverwaltung aus den Mitteilungen des Herrn Kardinals die Überzeugung gewonnen hat, dass während der Verhandlungen über die mehrerwähnte Frage keine Verschärfung der Lage und daher auch keine nach staatlichem Recht unzulässigen kirchlichen Trauungen stattfinden sollen.“⁹⁹

Der Entwurf des Justizministeriums

Trotz dieses „scheinbaren Missverständnisses“ (Tschadek) stattete Jachym am 24. Jänner 1951 dem Justizminister einen Besuch im Ministerium ab.¹⁰⁰ Jachym erklärte, dass die Kirche zu einem Entgegenkommen bereit wäre, vorausgesetzt, dass auch der Staat ein solches zeige. Man vereinbarte, dass die abgegebenen Erklärungen die Gesprächspartner in keiner Weise binden sollten. Hinsichtlich der Regelungen der Form der Eheschließung wurde als ein möglicher Weg die fakultative kirchliche Trauung genannt, und zwar nach Vorlage eines vom Standesbeamten auszustellenden „Ehefähigkeitszeugnisses“. Daraus ergab sich auch die notwendige Anpassung der Bestimmung des PStG (§ 67). Interessant ist, dass bei dieser Besprechung von Sektionschef Ludwig Heller auch die entscheidenden materiell-rechtlichen Fragen aufgeworfen wurden und damit die Frage der Lösbarkeit der kirchlich geschlossenen Ehen. Dem Bericht zu Folge hatte Jachym erklärt, es sei – bei entsprechendem Entgegenkommen des Staates in allen Punkten – möglich, sich auch darauf zu einigen, dass eine vor dem katholischen Priester geschlossene Ehe

nach staatlichem Recht geschieden, somit dem Bande nach aufgelöst werden könne. Jachym zeigte hier einige Lösungswege auf, insbesondere jenen, das Scheidungsverfahren alternativ auch vor kirchlichen Gerichten durchführen zu lassen. Er legte besonderen Wert darauf, dass in einem (staatlichen) Scheidungsurteil eine Art Belehrung aufgenommen werden sollte, dass die Ehe nach staatlichem Recht zwar aufgelöst sei, dadurch jedoch an der Wirkung als kirchliche Ehe nicht gerüttelt werde. Außerdem müssten Ausnahmefälle vorgesehen werden, die den Priester auch ermächtigen würden, die Eheschließung ohne ein Ehefähigkeitszeugnis vorzunehmen. Diese sollte dann nur für den kirchlichen Bereich wirksam sein – etwa im Falle der Lebensgefahr (die auch schon im geltenden Recht verankert war), jedoch erweitert um den „Gewissensnotstand“. An letzterer Forderung sollten sich im Laufe der Verhandlungen noch einige Konflikte entzünden. Ausdrücklich wies Jachym darauf hin, dass die katholische Kirche die kirchliche Trauung eines geschiedenen Katholiken auf jeden Fall ablehnen müsste.¹⁰¹

Nach mehreren internen Besprechungen im Justizministerium, an denen auch Fritz Schwind teilnahm, arbeitete die Abteilung 1 des Ministeriums einen Entwurf aus. Dieser sah die Einführung der Wahlzivilehe vor und enthielt neue Vorschriften, die sich daraus ergaben, dass die Eheschließung vor dem Seelsorger nur auf Grund einer vom Standesbeamten ausgestellten

¹⁰¹ Das „Staatssekretariat Seiner Heiligkeit“ hatte am 24. 5. 1950 in einer Verbalnote an die österreichische Botschaft beim Hl. Stuhl mit Bezug auf Art. VII des Konkordats den „lebhaften Wunsch“ zum Ausdruck gebracht, dass die österreichische Regierung die Bestimmung des Konkordats anerkenne und anwende und „dass die Regierung dafür Sorge, dass die Zivilgerichte sich gem. § 3 des genannten Artikels enthalten, Trennungsurteile über katholische Ehen auszusprechen.“ Vgl. Abschrift einer Verbalnote vom 6. 11. 1954; VGA Nachlass Schärf, Box 27, Mappe 4/187.

⁹⁹ Ebd.

¹⁰⁰ ÖStA, AdR, BMJ, Eherecht R 1–3, Zl. 10.238/51.

Ermächtigungsurkunde vorgenommen werden durfte und dass der Seelsorger verpflichtet war, dem Standesbeamten die Eheschließung zwecks Eintragung in das Familienbuch anzuzeigen.¹⁰² Eine Bestrafung des Seelsorgers nach § 67 PStG war nur für den Fall vorgesehen, dass er die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung ohne Vorliegen einer „Ermächtigungsurkunde“ vornahm¹⁰³. Dabei hielt man an der schon bisher geltenden Ausnahme (lebensgefährliche Erkrankung) fest. Die Forderung Jachyms, als weiteren Befreiungstatbestand den „Gewissensnotstand“ aufzunehmen, stieß im Justizministerium auf Ablehnung. Man wies darauf hin, dass dieser Begriff „sehr unbestimmt“ sei und bei „weiterherziger Auslegung wohl alle Fälle damit gedeckt werden können, in denen eine Kirche oder Religionsgesellschaft eine Trauung ohne staatliche Ermächtigung vornehmen will.“ Daher forderte man eine Konkretisierung, die nach Rücksprache nicht nur mit der katholischen Kirche, sondern auch mit den anderen Religionsgesellschaften erfolgen sollte.¹⁰⁴ Man schlug vor, in

den Entwurf zunächst als weiteren Befreiungsgrund „die sonst eintretende Vernichtung der bürgerlichen Existenz“ aufzunehmen, was auch geschah. Um zu gewährleisten, dass die Brautleute sich über die rein kirchliche Wirkung einer solchen Eheschließung im Klaren wären, sollte die Straffreiheit davon abhängig gemacht werden, dass der Seelsorger den ihm vorliegenden Ausnahmegrund und die Belehrung der Eheerber über die mangelnde staatliche Wirkung der Eheschließung schriftlich festhielt.

Der ausgearbeitete Entwurf wurde Jachym bei einem neuerlichen Treffen mit der Bitte überreicht, diesen nur im Kreise des Ordinariates zu prüfen, da es sich lediglich um „Richtlinien und um einen Referentenentwurf“ handle.¹⁰⁵ In einer weiteren Besprechung zwischen Tschadek und Jachym am 11. April 1951 kündigte Jachym eine schriftliche Stellungnahme an, meldete jedoch bereits bei dieser Besprechung Bedenken gegen die Einleitung an, die auf das Ehegesetz 1938

¹⁰² Siehe Referentenentwurf in ÖStA, AdR, BMJ, Ehe-recht R 1–3, Zl. 10.414/51 Beilage A.

¹⁰³ Nach dem geltenden Recht stellte sich § 67 PStG nach dem Strafanwendungsgesetz als Vergehen dar und war mit einer Geldstrafe bis zu 25.000 S oder mit strengem Arrest bis zu drei Jahren zu bestrafen. Vgl. Gesetz vom 29. 8. 1945 über die vorläufige Anwendung reichsrechtlicher Strafbestimmungen (Strafanwendungsgesetz) StGBI. 1945/148. Sektionsrat Eugen Serini vertrat die Ansicht, dass die Qualifizierung als gerichtliche Übertretung mit entsprechend geringen Strafsätzen vollkommen hinreichend sei, und regte an, die Verfolgung dieser strafbaren Handlungen überhaupt in das Verwaltungsstrafrecht zu verweisen.

¹⁰⁴ Der Evangelische Oberkirchenrat AB und HB hatte sich unmittelbar nach Bekanntwerden der Verhandlungen Tschadeks mit den Vertretern der katholischen Kirche an Minister Tschadek gewandt und erklärt, dass die Evangelische Kirche mit der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung einverstanden sei, ebenso mit einer etwaigen Regelung in Form der fakultativen Zivilehe. Bischof Gerhard May wies jedoch darauf hin, „daß erst die Regelung von 1938“ –

die zwar einiger Reformen bedürfe – „den Evangelischen in Österreich auf dem Gebiet des Eherechtes die Gleichberechtigung gebracht“ habe. May bezog sich dabei auf § 111 ABGB, der die mit einem katholischen Ehepartner in Mischehe lebenden Evangelischen „zwangsweise an das katholische Dogma von der Ehe als Sakrament und an die Bestimmungen des kanonischen Eherechtes“ band. May erklärte, dass die Evangelische Kirche gegen eine etwaige Wiedereinführung des § 111 ABGB „mit allem Nachdruck“ Einspruch anmelden würde. Vgl. Zuschrift vom 14. 12. 1950; ÖStA, AdR, BMJ, Eherecht R 1–3, Zl. 13.225/50. Auch die Altkatholische Kirche zeigte sich mit der bestehenden Regelung einverstanden und erklärte, dass das bis 1938 geltende Eherecht „ungleich häufiger grössere Härten verursacht“ hätte, als die geltenden Bestimmungen. Vgl. Abschrift eines Schreibens vom 27. 11. 1950 an Bundeskanzler Figl: ÖStA, AdR, BMJ, Eherecht R 1–3, Zl. 13.038/50. Siehe auch die Bitte Schärfs an Tschadek vom Jänner 1951, die Vertreter der Altkatholischen Kirche zu einer Aussprache einzuladen. ÖStA, AdR, BMJ, Eherecht R 1–3, Zl. 10.317/51.

¹⁰⁵ ÖStA, AdR, BMJ, Eherecht R 1–3, Zl. 10830/51: Das Treffen fand am 22. 3. 1951 in den Räumen des Erzbischöflichen Ordinariates statt.

Bezug nahm, da aus der Zitierung des deutschen Ehegesetzes geschlossen werden könnte, „die Kirche sei mit den übrigen Bestimmungen des Ehegesetzes einverstanden.“ Dies sei jedoch nicht der Fall, „es würde vielmehr nur der erste Zankapfel geregelt werden.“¹⁰⁶ Tschadek erklärte daraufhin, dass der Zweck der Reform wohl darin bestehe „dass von da ab eine Beruhigung“ eintrete. Noch am selben Tag berichtete Tschadek Vizekanzler Schärf über den Stand der Beratungen und über die Aussprache mit Jachym. Er habe, so Tschadek, „im Sinne der Besprechungen in der Parteivertretung“ Dr. Jachym gefragt, ob mit der Erfüllung seiner Wünsche [Form der Eheschließung] die Frage des Eherechtes „endgültig bereinigt erscheine.“ Jachym habe zwar von einem großen Fortschritt gesprochen, den er begrüße und der derzeit „die Grenze des Erreichbaren“ darstelle. Die Kirche könne sich jedoch nicht verpflichten ihre grundsätzliche Auffassung über die Ehefrage, die ihrer Meinung nach nur durch ein Konkordat zu lösen sei, aufzugeben, wenn sie auch nicht daran denke, in nächster Zeit diese Frage zur Diskussion zu stellen. Er habe Jachym darauf hingewiesen, dass er an dem Gesetz nur dann interessiert sei, wenn damit eine wirkliche Befriedung einträte und die Diskussion über das Eherecht in Österreich abgeschlossen wäre. Auf Grund dieser Aussprache, so Tschadek gegenüber Schärf, halte er es für zweckmäßig, „in der Sache noch vorsichtiger als bisher vorzugehen“. Er werde sich mit Innenminister Oskar Helmer in Verbindung setzen, damit über die Frage des Personenstandsgesetzes im Innenministerium eine klare Linie hergestellt werde. Bei diesen Verhandlungen gebe es zweifellos die Möglichkeit, „die ganze Sache dilatorisch“ zu behandeln. Außerdem sicherte er zu, in der Angelegenheit

nichts zu unternehmen, bevor ihm Schärf nicht mitteile, welche Taktik er für angeraten halte.¹⁰⁷

Schließlich langte am 12. April 1950 die von Jachym angekündigte und eigenhändig unterzeichnete Stellungnahme im Bundesministerium ein.¹⁰⁸ Jachym erklärte erneut, es dürfe nicht der Eindruck entstehen – und diese Gefahr sei in der vorliegenden Fassung gegeben –, als würde das Ehegesetz als Ganzes seitens der Kirche in irgendeiner Weise approbiert. Das Gesetz vom 6. Juli 1938 sei seinem Ursprung nach für die katholische Kirche „Unrecht“, sodass eine Erwähnung „am besten unterbliebe“. Es sei fremdes Recht, „entgegen der Geschichte und den Prinzipien des österreichischen Rechts.“ Sowohl das Ehegesetz als auch das PStG nannte Jachym eine „dauernde Zumutung.“ Er wiederholte, dass es sich eben nur um einen „ersten Schritt zur Reform des ganzen heute in Verwendung stehenden Ehegesetzes“ handeln könne.

Die Empfindlichkeit, mit der man auf jeden vermeintlichen Eingriff des Staates in kirchliche Belange reagierte, zeigte sich schon bei der Wortwahl. Jachym befürwortete zwar die Neufassung zu § 15 Abs. 1, wonach jeder Österreicher die Ehe vor dem Vertreter des Staates oder der Kirche schließen konnte, wandte sich aber entschieden gegen den Ausdruck „Ermächtigungsurkunde“, der geeignet sei, „falschen Vorstellungen“ vom Verhältnis zwischen staatlicher und kirchlicher Autorität Vorschub zu leisten. Stattdessen schlug er vor, von einem „Bescheid“ zu sprechen.¹⁰⁹ Bezüglich des „odiosen“ § 67 PStG, den der Entwurf an die Neuregelung der Eheschließung anzupassen beabsichtigte, er-

¹⁰⁶ ÖStA, AdR, BMJ, Eherecht R 1–3, Zl. 10.992/51.

¹⁰⁷ Tschadek an Schärf am 11. 4. 1951; VGA Nachlass Schärf, Box 27, Mappe 4/189.

¹⁰⁸ Vgl. „Überlegungen zum Referentenentwurf des Justizministerium JMZl.10.414/51“, 11. 4. 1951, ÖStA, AdR, BMJ, Eherecht R 1–3, Zl. 11.007/51.

¹⁰⁹ Ebd. „Überlegungen“ fol. 2.

schien ihm dessen Aufhebung „als das einzig Angebrachte“.¹¹⁰

Einen weiteren Streitpunkt bildete auch die Regelung der Sanktion bzw. Straflosigkeit der kirchlichen Trauung ohne Ermächtigungsurkunde des Standesbeamten. Die Kirche wünschte hier eine größere Zahl von Ausnahmen, abgesehen von dem Fall der drohenden Todesgefahr. Es sei auch denkbar, dass das Abwarten des staatlichen Vorausverfahrens einen „ausserordentlich schweren Schaden“ für zumindest einen der Eherwerber bedeute. Es sei nicht einzusehen, weshalb die bürgerlichen Rechtswirkungen auch dann noch vorenthalten werden sollten, wenn nachträglich die Meldung unter Angabe einer Begründung an das zuständige Standesamt gemacht werde und der staatliche Vertreter das Fehlen eines staatlichen Hindernisses feststelle.

Die zweite Gruppe, die Jachym erwähnte, war jene, wo der standesamtliche „Bescheid“ das Gegenteil feststellte, also ein staatliches Hindernis vorlag. In diesem Falle, so Jachym, habe die kirchliche Trauung keinerlei staatliche Wirkung und stelle eine rein innerkirchliche Angelegenheit der beiden Partner dar, sei somit ein Akt der Religionsübung, „die überdies von ihrem Gewissen streng gefordert wird, da sie andernfalls ob dieser Lebensgemeinschaft schwer schuldig werden und sich kirchliche Strafen zuziehen.“¹¹¹

Im April 1951 wurde schließlich auch das BMI in die Verhandlungen miteinbezogen. Am 18. April kam es zu einer Sitzung, an der Vertreter des Justiz- und des Innenministeriums teilnahmen und letztere über die bisherigen Verhandlungen mit der Kirche informiert wurden. Dabei betonte Sektionschef Heller, dass es sich bisher um „völlig inoffizielle Massnahmen vorführender und vorbereitender Natur gehandelt“ habe, und man daher bisher weder an das In-

nen- noch an das Unterrichtsministerium herangetreten sei.¹¹² Die Vertreter des Innenministeriums wurden dabei auch über die Wünsche der katholischen Kirche informiert und waren in erster Linie an den in ihre Zuständigkeit fallenden Fragen der Matrikenführung interessiert. Dabei wiesen sie darauf hin, dass es besonders strenger Maßnahmen bedürfe, um zu gewährleisten, dass die vor dem Seelsorger vorgenommene Eheschließung den Standesbeamten angezeigt würde. Es genüge nicht, für die Nichtanzeige einen Tatbestand des Verwaltungsstrafrechtes aufzustellen, vielmehr sei an eine gerichtlich strafbare Übertretung zu denken. Beide Ministerien stimmten darin überein, dass nach Einführung der fakultativen kirchlichen Eheschließung in den von den Kirchen und Religionsgesellschaften auszustellenden Trauungsscheinen deutlich zum Ausdruck zu kommen hätte, „dass diese Urkunden keine amtliche Bescheinigung über das Zustandekommen einer staatlich gültigen Eheschließung darstellten.“ Eine diesbezügliche Vorschrift müsse in das Gesetz aufgenommen werden.

Im Anschluss an die Besprechung übermittelte das Justizministerium dem Innenministerium eine Ausfertigung des Referentenentwurfes mit der Bitte um Stellungnahme. Die Stellungnahme des Innenministeriums sollte abgewartet werden, bevor man mit dem Unterrichtsministerium Kontakt aufnahm. Im Innenministerium scheint man die Angelegenheit nicht als vorrangig betrachtet zu haben, denn aus einem Aktenvermerk vom 11. September 1951 geht hervor, dass der zuständige Beamte des Innenministeriums Sektionschef Karl Fritzer, der sich die Genehmigung ausdrücklich vorbehalten hatte, zunächst auf einer Tagung über Flüchtlingsfragen in Genf weilte, „deren Ende noch nicht abzusehen sei“, und anschließend seinen Erho-

¹¹⁰ Ebd. fol. 3.

¹¹¹ Ebd. fol. 4ff.

¹¹² Vgl. dazu den Bericht über die Besprechung vom 18. 4. 1951; ÖStA, AdR, BMJ, Eherecht R 1–3, Zl. 11.070/51.

lungsurlaub antreten werde, von dem er erst am 10. September zurückkehren sollte.¹¹³

In der Zwischenzeit hatte sich Unterrichtsminister Hurdes wiederholt an Tschadek gewandt. Die vom Justizministerium mehrmals angeforderte Stellungnahme des Unterrichtsministeriums war schließlich – nach vier Jahren – eingelangt.¹¹⁴ Als offizielle Begründung für das lange Zuwarten wurde ausgeführt, dass das Kultusamt sich in den letzten Jahren, „da noch nicht vorausgesehen werden konnte, in welcher staatspolitischen und rechtlichen Situation das angeschnittene Problem aktuell werden würde“, nicht in der Lage sah, dazu Stellung zu nehmen. Mit Rücksicht auf die Aktualität, die die Frage aufgrund der eingeleiteten Verhandlungen und öffentlichen Erklärungen gewonnen habe, fühle man sich nun aber dazu verpflichtet. Justizminister Tschadek informierte zwei Tage später in einem Brief Vizekanzler Schärf. Er verwies darauf, dass Minister Gerö sich 1947 mit dem Unterrichtsministerium in Verbindung gesetzt hätte, dieses aber auf die Stellungnahme des Justizministeriums keinerlei Reaktion gezeigt habe. „Nunmehr hat das Unterrichtsministerium die Sache von sich aus wieder aufgegriffen, die sich mit wenigen Abweichungen mit dem decken, was die *Furche* geschrieben hat.“¹¹⁵

Vizekanzler Schärf hatte sich in diversen Artikeln, vor allem in der *Zukunft* mit der Frage des

Eherechtes und des Konkordats befasst und den Status quo verteidigt. Er wies darauf hin, dass die Forderungen der Kirche und der ÖVP die Gefahr der Schaffung bigamieähnlicher Zustände in sich berge, da das kanonische Eherecht und das staatliche Recht nicht deckungsgleich wären. Das Verlangen, dass für Katholiken ein anderes Eherecht gelten solle als für die übrigen Staatsbürger, widerspreche auch dem Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und würde ein Privileg für die katholische Kirche schaffen.¹¹⁶ Ebenso vehement wandte sich Schärf publizistisch gegen die Anerkennung des Konkordats, wobei er vor allem die Annexionsthese vertrat. Danach sei das Konkordat durch den Anschluss Österreichs 1938 mit der Vernichtung der staatlichen Selbstständigkeit aufgelöst worden: „Es hat eines Staatsreiches und es hat der Galgen bedurft, um dieses Konkordat in Österreich in Kraft zu setzen; [...] soll es auf dem Umwege über die Okkupationstheorie als wirksam hingestellt werden?“ Die Okkupationstheorie führe dazu, das Konkordat für gültig zu erklären, „ohne daß uns diese Theorie sonst etwas nützt.“¹¹⁷

Im Mai-Heft der „Zukunft“ wehrte sich Schärf unter Bezugnahme auf einen Beitrag in den „Österreichischen Monatsheften“, der „Von besonderer Seite“¹¹⁸ verfasst wurde, mit Vehemenz

¹¹³ ÖStA, AdR, BMJ, Eherecht R 1–3, Zl. 11.990-1/51.

¹¹⁴ Vgl. „Einsichtsbemerkung des Bundesministeriums für Unterricht“, unterzeichnet von Hurdes am 19. 2. 1951 in ÖStA, AdR, BMJ, Eherecht R 1–3, Zl. 10.045/47.

¹¹⁵ Brief Tschadeks an Schärf vom 21. 2. 1951; VGA, Nachlass Schärf, Box 27, Mappe 4/189. Tschadek bezog sich auf einen Artikel von Hurdes in der „Furche“, der zur obligatorischen Zivilehe Stellung nahm. Vgl. HURDES, Ein Wort zur Ehefrage 3. Darin wandte sich Hurdes gegen den Zwang zur obligatorischen Ziviltrauung und gegen die Strafandrohung des § 67. Die Doppeltrauung würde von der Bevölkerung als eine „schikanöse und unnötige Belastung“ empfunden und widerspreche dem österreichischen Wesen.

¹¹⁶ Vgl. SCHÄRF, Kirchliche Trauung.

¹¹⁷ SCHÄRF, Gilt das Konkordat? 36f.; vgl. DERS., Gilt das Konkordat? Nachwort. Dieser Artikel war eine Reaktion auf eine Artikelserie in den „Österreichischen Monatsheften“, dem Diskussionsorgan der ÖVP, darunter ein Beitrag [VON BESONDERER SEITE], Gilt das Konkordat?, mit dem sich das Nachwort Schärfs auseinandersetzte. Dem Nachwort Schärfs folgte ein weiteres Nachwort [VON BESONDERER SEITE], Noch ein Nachwort. Eine eingehende Analyse ist im Rahmen dieses Beitrages nicht möglich. Ein Überblick über diese Debatte findet sich bei POTZ, SCHINKELE, Die kirchliche Trauung 413–417.

¹¹⁸ Als Autor der beiden Artikel „Von besonderer Seite“ in den „Österreichischen Monatsheften“ wurde in einem anonymen Brief an Schärf vom 11. 4. 1950,

dagegen, „daß man eine Fiktion bloß zu dem Zweck aufstellt oder aufrechterhält, um den Fortbestand des Dollfuß-Konkordats zu ‚beweisen‘“. ¹¹⁹ Es habe nach 1945 so etwas wie ein ungeschriebenes Konkordat, einen *modus vivendi*, zwischen Staat und Kirche in Österreich gegeben, der seinen Ausdruck in den „Bischofsworten des Jahres 1945“ ¹²⁰ gefunden habe: „Seitdem scheinen es sich manche anders überlegt zu haben: von seiten der Österreichischen Volkspartei sind Fragen der ‚österreichischen Kulturpolitik‘ [...] in den Streit geworfen und dadurch die ersten Handlungen zur Eröffnung eines Kul-

als dessen Absender „Ein Liberaler aus der schwarzen Volkspartei“ zeichnete, Hurdes selbst genannt. Wie der Autor ausführte, hatte sich Hurdes anlässlich der letzten Parteitagung der ÖVP äußerst verärgert gezeigt und erklärt, Schärf habe „durch diesen Artikel den Kulturkampf wieder heraufbeschworen“. Es würde ihm (Schärf) „demnächst in den österr. Monatsheften, und zwar im Aprilheft, geantwortet werden. Der Artikel in den Monatsheften stamme aus der Feder Hurdes‘ „und war er zu wenig tapfer, um Ihnen mit seinem Namen zu antworten“. Gleichzeitig warnte er Schärf: „[...] sie müssen aufpassen, dass durch die erste Forderung der ‚Schwarzen‘, nämlich, dass jeder vor der Kirche heiraten kann, der nicht zum Standesamt gehen will, dann die zweite Forderung kommt“, nämlich die kirchlich Getrauten den geistlichen Gerichten zu unterwerfen. „Dahin will es Hurdes bringen“. Vgl. VGA, Nachlass Schärf, Box 27, Mappe 4/190.

¹¹⁹ Vgl. SCHÄRF, Gilt das Konkordat? Nachwort 124.

¹²⁰ Vgl. SCHÄRF, Bischofsworte. Schärf wies darauf hin, dass die Bischöfe 1945 gar nicht mehr daran dachten, an den Forderungen, die sie vor 1934 an Ehegesetzgebung, Schule und Kongrua stellten, festzuhalten. Aus dem Nachlass Schärf geht hervor, dass 1945 unmittelbar nach der Befreiung in den meisten Ländern Besprechungen der Vertrauensmänner der politischen Parteien mit dem jeweiligen Bischof stattfanden. Über die Ergebnisse dieser Besprechungen berichteten z.B. der Landeshauptmann von Kärnten, der Bürgermeister von Linz Ernst Koref, der Landeshauptmann-Stellvertreter von Salzburg Franz Peyerl und der Bürgermeister von Salzburg Anton Neumayr an Vizekanzler Schärf. Siehe die eingegangenen Schreiben in: VGA Nachlass Schärf, Box 27, Mappe 4/189.

turkampfes gesetzt worden.“ ¹²¹ Die kulturpolitischen Streitfragen waren auch auf dem Bundesparteitag der Österreichischen Volkspartei Thema. Hurdes erklärte, dass die unterschiedlichen Auffassungen in dieser Frage die Koalition belasten würden und es „unverständlich“ sei, „dass es bis heute nicht gelungen ist, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass nicht ein Priester deshalb verurteilt wird, weil er in Erfüllung seiner Pflichten als Seelsorger eine Trauung vollzieht, der irgendwelche Bestimmungen der nationalsozialistischen Gesetzgebung entgegenstehen.“ Genauso unverständlich sei es, dass der im Volke geäußerte Wunsch nach Abschaffung des Zwanges zur Doppeltrauung nicht erfüllt werden konnte. Er verwies auf seinen Beitrag in der „Furche“, in der er eine Lösung vorgeschlagen habe, die nichts enthalte, „was den Sozialisten nicht zumutbar wäre.“ ¹²² Man müsse an die Sozialisten den dringenden Appell richten, der Gewissensfreiheit Rechnung zu tragen.

Beim Blick auf die Eherechtsdebatte nach 1945 darf nicht übersehen werden, dass das Thema der Schulgesetzgebung einen mindestens ebenso umstrittenen, wenn nicht noch heikleren Punkt des kulturpolitischen Streits darstellte ¹²³. Schärf hatte die Verbindung der Schul- mit der Eherechtsfrage in einer Sitzung des Parteivorstandes deutlich angesprochen, als er erklärte, dass er die ÖVP darauf aufmerksam gemacht habe, dass man bereit sei, über das Eherecht dann zu verhandeln, wenn auch im Schulwesen der Stand vor 1933 wieder hergestellt werde. ¹²⁴ Diese Gesetzgebung müsse sich natürlich auch auf das

¹²¹ SCHÄRF, Gilt das Konkordat? Nachwort 124.

¹²² Archiv KvVI, Prot. des 3. Bundesparteitages der Österreichischen Volkspartei, 2.–4. 3. 1951, Bericht des Generalsekretärs Dr. Felix Hurdes 95.

¹²³ Vgl. STEGER, Brückenschlag 45–49.

¹²⁴ SPÖ Bundesgeschäftsstelle, Parteivorstandsprotokolle: Prot. der Sitzung des Parteivorstandes vom 15. 6. 1951, Bericht Schärf.

Burgenland erstrecken.¹²⁵ Bereits auf dem Parteitag der SPÖ 1946 hatte der katholische Sozialist Max Neugebauer bedauert, dass die Kirche immer im Bündnis mit den reaktionären Mächten des Staates gewesen sei und dadurch alle kulturellen Forderungen und Auseinandersetzungen immer „einen weltanschaulichen“ Anstrich erhielten.¹²⁶ Neugebauer spielte auf die ÖVP-Forderung nach der konfessionellen Schule an, „die verwirklicht war, in der burgenländischen Schulschande“.¹²⁷ In der Sitzung des Parteivorstandes vom September 1952 berichtete Schärf von einer Unterredung mit Julius Raab: „Er sprach von der konfessionellen Schule, ich vom Wahltermin. [...] Raab hat für die konfessionellen Schulen dreissig Millionen verlangt.“ Diese Forderung sei abzulehnen. Für den kommenden Wahlkampf gab Schärf im Hinblick auf die „Kulturfragen“ die Devise aus: „Kirchliche Forderungen sind nicht in der Lage, viele Leute auf den Plan zu locken. [...] Wir sollten Kulturfragen daher nicht in den Vordergrund schieben, wenn sie aber von der anderen Seite ausgenützt werden, sollen wir sie sachlich widerlegen.“¹²⁸

¹²⁵ Im Burgenland wurde 1921 sowohl das fortschrittlichere ungarische Eherecht in Form der obligatorischen Zivilehe beibehalten als auch das ungarische Schulgesetz (GA XXXVIII/1868). Das Schulwesen dieses Teils Deutsch-Westungarns bestand bei der Übernahme überwiegend aus konfessionellen Schulen, „die allerdings fast gänzlich von den Gemeinden oder dem Land finanziert wurden. In diesem Streit standen sich die Reformer, die eine Angleichung an das österreichische Reichsvolksschulgesetz wünschten, und die christlichsoziale Partei und der Klerus, die an den konfessionellen Schulen festhalten wollten“, gegenüber. Vgl. GRUBER, Eherecht im Burgenland 40.

¹²⁶ Vgl. Bundesgeschäftsstelle der SPÖ, Prot. des Parteitages der SPÖ Wien, 15. bis 17. 11. 1946, 142.

¹²⁷ Dieser Begriff wird sowohl dem Sozialdemokraten Ludwig Leser als auch Otto Glöckel zugeschrieben. Vgl. GRUBER, Eherecht im Burgenland 41.

¹²⁸ Bundesgeschäftsstelle der SPÖ, Parteivorstandsprotokolle, Protokoll der Sitzung des Parteivorstandes vom 19. 9. 1952.

Dass man auf ÖVP-Seite vor allem Vizekanzler Schärf als Haupthindernis einer Einigung ansah, geht auch aus einer Aktennotiz hervor, die Hurdes für Bundeskanzler Figl anfertigte.¹²⁹

Darin berichtete er über eine Unterredung mit Schärf am Rande des Ministerrates, die deutlich macht, dass die Verhandlungen Tschadeks mit Vertretern der Kirche nicht die ungeteilte Zustimmung seitens Schärf und seiner Partei gefunden haben dürften. Nach Hurdes Aufzeichnungen habe Schärf wiederholt und sehr nachdrücklich erklärt: „Ich verstehe nicht, Minister Dr. Tschadek muss schwerhörig sein. Das was er der Öffentlichkeit erklärt hat, ist gerade das Gegenteil von dem, was wir innerhalb unserer Partei mehrmals sehr deutlich zum Ausdruck brachten. Wir haben immer wieder erklärt, dass irgendetwas auf dem Gebiete der Eheform nur dann unternommen werden kann, wenn gleichzeitig auch das Schulgesetz beschlossen wird.“ Mit dieser Aussage habe der Vizekanzler als Vorsitzender der SPÖ eindeutig Minister Tschadek „desavouiert“ und deutlich gemacht, dass sich die Partei durch die Erklärungen Tschadeks nicht gebunden erachte. Damit habe Schärf seinen Standpunkt bekräftigt, den er Hurdes gegenüber nach dessen „Wort zur Ehefrage“ in der „Furche“ zum Ausdruck gebracht habe.¹³⁰ Hurdes wies Schärf darauf hin, dass dieser Standpunkt der SPÖ bedeute, dass man in absehbarer Zeit auf dem Gebiet des Eherechts überhaupt keine vernünftige Regelung treffen wolle, denn es sei doch klar, dass bei den widerstreitenden Auffassungen auf dem Gebiete des Schul- und Erziehungsrechtes von einer raschen Regelung des Fragenkomplexes nicht die Rede sein könne,

¹²⁹ Aktennotiz von Hurdes für Figl über die Haltung der SPÖ zur Kulturpolitik, 8. 1. 1952; Archiv KvVI: Quellenedition zur österreichischen Parteiengeschichte der Zweiten Republik 1945–1953, KvVI K 296.

¹³⁰ Dies bezieht sich auf den Vorschlag von Hurdes in der „Furche“ „Ein Wort zur Ehefrage“ vom 20. 1. 1951.

worauf Schärf erklärt hätte, die „Zivilehe sei doch kein solches Unrecht“. Anlässlich der Eheschließung von Otto von Habsburg habe man in der ganzen Welt feststellen können, dass auch in Frankreich die obligatorische Zivilehe gelte und dies mit Zustimmung der Kirche. Hingegen könne man auf dem Gebiet des Schulwesens ohne weiteres zu einer Regelung kommen, wenn die Frage der Subventionierung der Privatschulen fallen gelassen werde. Die ÖVP müsse von dieser wesentlichen Forderung ihres Schulprogramms abgehen.

Das Fazit von Hurdes aus dieser Unterredung mit Schärf: „Bei der bekannt sturen Haltung, die Vizekanzler Dr. Schärf in kulturpolitischen Fragen einnimmt, befürchte ich, dass er nur sehr schwer von der Formel abzubringen sein wird: Regelung aller strittigen Fragen (also einschliesslich des Schul- und Erziehungsgesetzes) oder gar keine Regelung. Vizekanzler Schärf hofft offenkundig, mit dieser Formel einen Weg gefunden zu haben, dass es zu keiner Regelung im Sinne unserer Wünsche kommt.“¹³¹ Hurdes hoffte dennoch, den Sozialisten wenigstens ein „Allermindest-Programm“ – nämlich die Abschaffung des § 67 PStG – abringen zu können.

In einer Resolution des Bundesparteitages der ÖVP Anfang 1952 findet sich erneut die Forderung, dass die Schul- und Ehegesetzgebung „der christlichen Gesinnung“ Rechnung tragen müsse.¹³² Landesrat Alois Lugger forderte einen Zeitplan bei der Durchsetzung der Forderungen. Aus dem Bericht des Vorsitzenden Raab geht hervor, dass mit den Sozialisten vereinbart worden sei, dass in 14 Tagen ein Verhandlungskomitee zusammentreten sollte. Raab berichtete, dass er auch bei Jachym gewesen sei, der ihm einen Vertrauensmann in der Person Prof. Plöchl bekanntgegeben habe. Er hoffe, dass

man zumindest in der Frage des Ehegesetzes zu einer Einigung komme: „Ich darf in dem Zusammenhang sagen, dass wir den Sozi bei den Verhandlungen erklärt haben, dass wir sonst dieses Problem in einer Volksabstimmung zur Entscheidung bringen.“¹³³

Erzbischof Koadjutor Jachym hatte sich zu diesem Zeitpunkt bereits von den Verhandlungen mit dem Justiz- und Innenministerium zurückgezogen. Als Reaktion auf den vom Bundesministerium für Inneres vorgelegten Entwurf¹³⁴ folgte ein geharnischter Brief, in welchem er darauf hinwies, dass in der Öffentlichkeit ein falscher Eindruck entstanden sei. Die bisherigen Verhandlungen hätten keinen offiziellen Charakter gehabt, würden jedoch den Anschein geben, als wären sie in Fühlungnahme mit der „Kirche“ geführt worden: „Weder der einzelne Diözesanbischof noch die Bischöfe in ihrer Gesamtheit sind hier an sich zuständig. Durch eine Fühlungnahme mit einem von ihnen oder mit ihnen allen wird kein Einvernehmen mit der Kirche erzielt.“ Das wisse jedoch der Verfassungsdienst des Staates „besser als wir“: „So selbstverständlich ich mich daher in dieser Sache für einen guten Dienst zur Verfügung halte,

¹³³ Ebd. 13.

¹³⁴ Der Entwurf des Innenministeriums liegt als Beilage B in ÖStA, AdR, BMJ, Eherecht R 1–3, Zl. 11.676-1/53 und stimmte in seinen Grundgedanken mit dem Referentenentwurf des BMJ überein. Eine Abweichung bestand etwa darin, dass er nur eine Ausnahme vorsah, die den Seelsorgern erlaubt hätte, die kirchliche Trauung ohne die vom Standesbeamten ausgestellte Bescheinigung vorzunehmen, nämlich bei Lebensgefahr, während nach dem Entwurf des Justizministeriums dies auch noch möglich sein sollte, wenn ansonsten die „Vernichtung der bürgerlichen Existenz“ drohte. Dabei dachte man vor allem an Auswanderungswillige, die ohne Eheschließung nicht auswandern durften und sich bei Vorliegen eines staatlichen Ehehindernisses mit der kirchlichen Trauung begnügten. Der Entwurf des BMI sah eine Straflosigkeit des Seelsorgers nicht vor.

¹³¹ Aktennotiz Hurdes für Figl vom 8. 1. 1952; Archiv KvVI K 296.

¹³² Archiv KvVI: Prot. des a.o. Bundesparteitages der ÖVP vom 28 und 29. 1. 1952, 12–14.

scheint mir dieser im gegenwärtigen Zeitpunkt durch mich nicht mehr erreichbar zu sein.“¹³⁵

Jachym war erbost darüber, dass seine Vorbehalte und Änderungswünsche zum Referentenentwurf des Justizministeriums nicht berücksichtigt wurden,¹³⁶ etwa die Bezugnahme auf das deutsche Ehegesetz und das deutsche Personenstandsgesetz. Es sei, so Jachym, „grotesk“, dass auf diesem Gebiet noch immer deutsche Rechtsvorschriften weiterbeständen. Die Alliierten hätten wiederholt die Ersetzung der deutschen Gesetze durch österreichische Vorschriften verlangt. Er wies darauf hin, dass, selbst wenn man die österreichische Ehegesetzgebung vor 1934 – also vor dem Konkordats-Eherecht – zum Vergleich heranziehe, die nun vorgeschlagene Verbesserung der Bestimmungen über die Eheschließung – also fakultative kirchliche Trauung –, für die Kirche eine „Verschlechterung“ darstelle, die man noch um den Preis „verkaufen“ wolle, „dass wir die übrigen Teile damit anerkennen oder anzuerkennen scheinen.“ Dies sei „wohl unbillig“ und „auch nur der Schein und die Möglichkeit einer Entscheidung oder Folgerung gegen die Giltigkeit des

Konkordats wäre für uns untragbar.“¹³⁷ Vor allem beklagte er, dass im Entwurf die geforderte Möglichkeit einer vorangehenden kirchlichen Trauung im Falle eines „Gewissensnotstandes“ auch ohne Bescheinigung über das Nichtvorliegen eines staatlichen Ehehindernisses nicht vorgesehen sei. Die kirchliche Beurkundung einer solchen Ehe sei für den Staat ungültig und könne daher keinerlei Verwirrung stiften, und dennoch sei „die Verhängung einer bedeutenden Verwaltungsstrafe“ vorgesehen. Dahinter würde „eine Haltung in ihrer Wurzel offenbar, wie wir sie in ihren Auswüchsen in den totalitären Staaten an unseren Grenzen verurteilen.“ Dieser „überhebliche Omnipotenzanspruch des Staates, der ein gesetzlich festgelegtes Nichts mit grössten Strafen belegt, richtet sich diesmal ausschliesslich gegen die Religion“, da jede andere Feierlichkeit bei Eingehung einer Lebensgemeinschaft vom Staat ungeahndet bleibe. Zusammenfassend stellte Jachym fest: „Ich kann mir nicht vorstellen, dass jemals eine befugte kirchliche Stelle mit dieser Strafbestimmung, wenn auch nur eine Verwaltungsstrafe verhängt wird, einverstanden sein kann.“

Wie einem Amtsvortrag von MR Oskar Edlbacher zu entnehmen ist, sind die Verhandlungen mit der katholischen Kirche „schließlich im Sande verlaufen, weil sich Herr Erzbischof-Koadjutor Dr. Jachym mehr oder minder deutlich zurückgezogen hat“.¹³⁸ Zwar wurden in den folgenden Jahren wiederholt Initiativanträge seitens der ÖVP-Abgeordneten Lola Solar im

¹³⁵ Schreiben Jachyms an Bundesminister Tschadek vom 27. 11. 1951 und die von Jachym mitübersandten „Ueberlegungen zum II. Referenten-Entwurf vom 9. 11. 1951“. Vgl. ÖStA, AdR, BMJ, Eherecht R 1–3, Zl. 13115-1/51.

¹³⁶ Im internen Bericht wurde festgehalten, dass Jachym offenbar von der irrigen Meinung ausgehe, der ihm überreichte Entwurf des BMI stelle eine Verbesserung des ersten, vom BMJ ausgearbeiteten Entwurfes dar. Tatsächlich habe das Innenministerium „nicht beeinflusst durch die seinerzeitige Stellungnahme von Herrn Dr. Jachym, die ihm gar nicht bekannt war, und ohne vom BMJ hierum ersucht worden zu sein“, seinen Entwurf ausgearbeitet, der gleichzeitig die Stellungnahme des BMI zu dem Entwurf des BMJ zum Ausdruck bringen sollte. Man habe Jachym anlässlich der Überreichung des zweiten Entwurfes darüber nicht im Unklaren gelassen.

¹³⁷ Zum Folgenden: Jachym „Ueberlegungen zum II. Referenten-Entwurf vom 9. 11. 1951“, ÖStA, AdR, BMJ, Eherecht R 1–3, Zl. 13.115-1/51.

¹³⁸ Der Amtsvortrag aus dem Jahre 1960 sollte den neuen Bundesminister für Justiz, Christian Broda, über das unterrichten, „was die seit dem Jahre 1945 von maßgebender Seite geäußerten Wünsche hinsichtlich der Änderung der gegenwärtig geltenden Eheschließungsform zum Gegenstand hatten und was bisher geschehen ist.“ Vgl. ÖStA, AdR, BMJ, Eherecht R 1–3, Zl. 12.215-1/60.

Nationalrat eingebracht, sie teilten aber das Schicksal aller früheren Anträge und wurden im Justizausschuss nicht behandelt.¹³⁹ „Die Akten des Bundesministeriums für Justiz schließen“, wie Edlbacher in seinem Bericht für Justizminister Broda ausführte, „mit dem Antrag der Abgeordneten Solar und Genossen aus dem Jahre 1959.“¹⁴⁰

Das Erkenntnis des VfGH und die Aufhebung des § 67 PStG

1955 erzielten die Befürworter einer Reform jedoch einen „Etappensieg“ durch die Aufhebung des § 67 PStG. Die Vorarlberger Landesregierung hatte mit Beschluss vom 3. Mai 1955 beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 140 B-VG beantragt, die Bestimmung des § 67 PStG vom 3. November 1937 in der Fassung des § 6 des Gesetzes vom 26. Juni 1945 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Eherechtes, des Personenstandsrechtes und des Erbgesundheitsrechtes (StGBI. 31/1945) als verfassungswidrig aufzuheben. Der Verfassungsgerichtshof hatte daraufhin mit Verfügung vom 14. Mai 1955 die

¹³⁹ Vgl. StProtNR, 9. Sitzung, 21. 5. 1953; Antrag der Abgeordneten Lola Solar und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, womit Vorschriften des Eherechtes und des Personenstandsrechtes abgeändert werden (22/A); StProtNR, 27. Sitzung, 13. 3. 1957; Antrag Lola Solar und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, womit Vorschriften des Eherechtes und des Personenstandsrechtes abgeändert werden (37/A).

¹⁴⁰ Damit dürfte die Regierungsvorlage betreffend die Wirksamkeit der in der Zeit vom 29. 6. 1945 bis 30. 4. 1946 vor einem Seelsorger einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft vorgenommenen Eheschließungen gemeint sein, die am 22. 7. 1959 dem Justizausschuss zugewiesen wurde. Der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage erfolgte am 16. 9. 1959 im Nationalrat. Vgl. StProtNR, 6. Sitzung, 16. 9. 1959 (Berichtersteller Neugebauer). Der Gesetzentwurf wurde einstimmig in zweiter und dritter Lesung zum Beschluss erhoben. Vgl. Anm. 40.

Bundesregierung aufgefordert zum Antrag der Landesregierung Stellung zu nehmen.¹⁴¹ Der Verfassungsdienst des BKA wandte sich an die beteiligten Ministerien – BMJ, BMI und BMU – und ersuchte diese um eine Stellungnahme. Dabei dürfte allen Beteiligten klar gewesen sein, dass „zwischen den beteiligten Zentralstellen über den Inhalt der von der Bundesregierung zu erstattenden schriftlichen Äusserung keine Einigkeit erzielt werden könne, da insbesondere das BMfJ und das BMfU bisher in dieser Sache entgegengesetzte Auffassungen vertreten hätten.“¹⁴²

Die Vorarlberger Landesregierung begründete ihren Antrag im Wesentlichen damit, dass § 67 PStG 1.) Art. 15 und 16[!]¹⁴³ des StGG-ARStB, 2.) Art. 63 und 68[!]¹⁴⁴ des Staatsvertrages von St. Germain und 3.) Art. 7 B.-VG widerspreche.

Das BMJ blieb bei der bisher vertretenen Ansicht, dass Art. 14 StGG-ARStB zwar jedermann die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleiste, jedoch die wichtige Einschränkung mache, dass den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen dürfe. In ähnlicher Weise bestimmte Art. 15, dass jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung habe, dass sie aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen sei. Angesichts der Tatsache, dass der Staat das Eheschließungsrecht für sich in An-

¹⁴¹ Vgl. ÖStA, AdR, BMJ, Eherecht R 1–3, Zl. 11698-9/55; enthält die am 27. 5. 1955 vom BKA-Verfassungsdienst übermittelte Abschrift des Antrages der Vorarlberger Landesregierung.

¹⁴² So Ministerialsekretär Hans Klecatsky, der zuständige Referent des BKA-Verfassungsdienstes, in einem Telefonat mit einem Referenten des BMJ. Vgl. ÖStA, AdR, BMJ, Eherecht R 1–3, Zl. 11698-9/55.

¹⁴³ Hier kommt, wie auch das Justizministerium anmerkte, wohl eher Art. 14 StGG-ARStB in Betracht, Art. 16 bezieht sich auf die häusliche Religionsübung.

¹⁴⁴ Art. 68 konnte außer Betracht bleiben, da er, soweit er das Kultuswesen betrifft, lediglich von der finanziellen Versorgung der Religionsminderheiten handelt.

spruch nehme, könne ihm auch nicht abgesprochen werden, dieses Recht der Eheschließung entsprechend abzusichern. Im Rahmen dieser Aufgabe des Staates liege die staatsbürgerliche Pflicht, die staatliche Eheschließung vor der kirchlichen vorzunehmen. Insoweit verstoße § 67 PStG nicht gegen Art. 14 und 15 StGG.

Hinsichtlich § 63 des Staatsvertrages von St. Germain wurde festgestellt, dass Österreich zwar allen Einwohnern Österreichs ohne Unterschied der Religion vollen und ganzen Schutz der Freiheit gewähre und allen Einwohnern Österreichs das Recht einräume, öffentlich und privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, jedoch mit der Einschränkung, dass diese Übung nicht „mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten“ unvereinbar sei.¹⁴⁵

Den Widerspruch des § 67 PStG mit dem Art. 7 B-VG¹⁴⁶ hatte die Vorarlberger Landesregierung damit begründet, dass dieser Paragraph eine bestimmte Kulthandlung, bei der notwendigerweise drei Personen tätig sein müssten, unter Strafe stelle, aber nur eine von diesen drei Personen, nämlich den Seelsorger, für strafbar erkläre. Wenn auch § 67 PStG für diese Schlechterstellung des Priesters keine Begründung gebe,

¹⁴⁵ In der oben zitierten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes war bereits darauf hingewiesen worden, dass die Regelung der Eheschließung in den Bereich der öffentlichen Ordnung falle und damit der freien Religionsübung im Art. 63 Abs. 2 des Staatsvertrages von St. Germain eine „wirksame Schranke“ gesetzt sei. Höslinger hatte bereits 1947 erklärt, dass die Strafbestimmung des § 67 PStG in ihrer allgemeinen Fassung nicht mit Erfordernissen der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt werden könne. Er vertrat die Ansicht, die Bestimmung sei durch das uneingeschränkte Inkrafttreten des Art. 63 des Staatsvertrages von St. Germain derogiert worden. Vgl. HÖSLINGER, *Öffentliche Ordnung* 376–377.

¹⁴⁶ Art. 7 Abs. 1 B.-VG: „Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen.“

sei doch allgemein bekannt, dass gerade das die Absicht des nationalsozialistischen Gesetzgebers gewesen sei.

Zum Verbot der ungleichmäßigen Behandlung der Staatsbürger durch die Gesetzgebung hatte Adamovich 1947 festgehalten, dass dieses Verbot sich nur „auf sachlich nicht gerechtfertigte, willkürliche Differenzierungen, durch die ganze Gruppen von Staatsbürgern im Hinblick auf subjektive, in ihrer Person gelegene Momente gegenüber anderen Gruppen rechtlich benachteiligt oder bevorzugt werden“, beziehe. „Differenzierungen, die der Gesetzgeber hingegen bei Regelung objektiver Rechtsverhältnisse aus sachlich gerechtfertigten Gründen verfügt, stehen zum Gleichheitsgrundsatz nicht im Widerspruch.“¹⁴⁷

Seitens des Justizministeriums sah man eine sachliche Rechtfertigung dafür, dass sich die Strafdrohung des § 67 PStG allein gegen den Seelsorger richte, der die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung vor der staatlichen Trauung vornehme, darin, dass zwar vom Seelsorger, „der ständig Trauungen vornimmt, nicht aber auch von jedem Nupturienten, der ja in der Regel nur einmal eine Ehe schließt, erwartet werden kann, daß er sich – mag er auch die Strafwürdigkeit des durch § 67 PStG pönalisierten Verhaltens nicht anerkennen – doch über dessen Strafbarkeit im klaren ist.“¹⁴⁸ Das BM für Justiz stellte daher den Antrag, dass die Bundesregierung beantragen solle, der Verfassungsgerichtshof möge den gegenständlichen Antrag der Vorarlberger Landesregierung abweisen. Das BMI teilte weitgehend die Ansicht des Justizministeriums.¹⁴⁹

Einen völlig anderen Standpunkt vertrat wenig überraschend das BM für Unterricht. Seiner

¹⁴⁷ ADAMOVICH, *Grundriss* 338 f.

¹⁴⁸ Begründung des Justizministeriums in ÖStA, AdR, BMJ, Eherecht R 1-3, Zl. 12.443-9a/55, aus dem einliegenden Vortrag an den Ministerrat (102/6) 14–16.

¹⁴⁹ Ebd. 5–10.

Ansicht nach stand § 67 PStG „offensichtlich“ im Widerspruch mit den Vorschriften des österreichischen Verfassungsrechtes, und zwar mit den Bestimmungen der Art. 14 und 15 StGG-ARStB und mit Art. 63 Abs. 2 und 66 Abs. 3 des Staatsvertrages von St. Germain. In beiden Fällen handle es sich um Bestandteile der Bundesverfassung gemäß Art. 149 des B-VG, das gemäß Art. 1 des V-ÜG vom 1. Mai 1945 wieder in Kraft gesetzt wurde.¹⁵⁰ Man wies abschließend darauf hin, „dass weder dem österreichischen Rechtsempfinden noch den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, vor allem aber der katholischen Kirche, der die überwiegende Mehrheit des österreichischen Volkes bekenntnismässig angehört“, das Fortbestehen einer die verfassungsmäßig gewährleistete Gewissens- und Religionsfreiheit so schwer verletzenden Bestimmung zugemutet werden könne. Angesichts des „schweren sittlichen Notstandes“, durch welchen Kirche und Gläubige durch „die ebenso volksfremde sowie unglückselige Bestimmung“ des § 67 PStG in nicht zu vertretender Weise bedrängt würden, war es nach Ansicht des Unterrichtsministeriums seine „vornehme und vordringliche Pflicht, die Bundesregierung zu bitten, dem Verfassungsgerichtshof die Aufhebung des inkriminierenden § 67 des deutschen Personenstandsgesetzes dringend nahezu legen.“¹⁵¹

Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes wies darauf hin, dass er nicht in der Lage sei, der Ansicht der BMI und BMJ zu folgen. Vielmehr vertrat er die Ansicht, dass die angefochtene Bestimmung „seit dem 1. Mai 1945 derogiert erscheint, sie also nicht mehr in Geltung steht“. Man empfahl daher, die Bundesregierung möge den Antrag stellen, „den auf die Aufhebung einer nicht mehr geltenden Bestimmung gerichteten Antrag der Vorarlberger Lan-

desregierung zurückzuweisen.“¹⁵² Aus einem im Akt einliegenden Beschlussprotokoll geht hervor, dass „eine einheitliche Auffassung im Gegenstande nicht erzielt werden kann. Die Äusserung der Bundesregierung an den Verfassungsgerichtshof unterbleibt daher.“¹⁵³

Am 19. Dezember 1955 erging schließlich das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit welchem § 67 PStG „wegen Widerspruches mit Art. 15 StGG und Art. 63 Abs. 2 des Staatsvertrages von Saint Germain als verfassungswidrig“ aufgehoben wurde.¹⁵⁴ Am 14. März 1955

¹⁵² Vgl. ebd. 22: Entwurf eines Antrages der Bundesregierung an den Verfassungsgerichtshof (BKA-Verfassungsdienst) zu G 9/55-2 vom 14. 5. 1955. Der Verfassungsdienst argumentierte, dass ungeachtet des Umstandes, dass das V-ÜG und das R-ÜG zum gleichen Zeitpunkt beschlossen und kundgemacht wurden, sich der „Rezeptionsakt des Rechtsüberleitungsgesetzes kraft der Fiktion seines § 4 als die ältere Rechtsvorschrift“ darstelle. Daher „galt aber fiktionsgemäß am 1. Mai 1945, dem Tage des Wiederinkrafttretens der bezeichneten Verfassungsbestimmungen, die angefochtene Bestimmung bereits seit 10. April 1945 als ‚österreichische Rechtsvorschrift‘, somit als *lex prior*. Als *lex prior* wurde ihr – wie in der Folge begründet werden soll – durch die Wiederinkraftsetzung der bezeichneten Verfassungsbestimmungen derogiert.“

Höslinger hatte bereits darauf hingewiesen, dass der Bestand einer Strafnorm nicht mit dem Schluß *e contrario* erschlossen werden könne und dass der Sinn des Gesetzes StGBI. 1945/31 nur der gewesen sei, die fraglichen Ehen auf jeden Fall für straflos zu erklären. Es sei viel natürlicher anzunehmen, dass der Gesetzgeber den § 67 PStG damit nicht wieder einführen wollte, sondern dass er von der – wenn auch unrichtigen – Überzeugung ausging, er sei durch das R-ÜG in die österreichische Rechtsordnung übernommen worden und gelte als durch die wieder ins Leben gerufenen verfassungsrechtlichen Bestimmungen unberührt weiter. Vgl. HÖSLINGER, Öffentliche Ordnung 377.

¹⁵³ Beschlussprotokoll Nr. 102, Pkt. 15 (Pkt. 6 der Tagesordnung); ÖStA, AdR, BMJ, Eherecht R 1–3, ZI. 12.443-9a/55:.

¹⁵⁴ VfGH G 9, 17/55 VfSlg 2944; eine Abschrift des Erkenntnisses in ÖStA, AdR, BMJ, Eherecht R 1–3, ZI. 11.010-9a/56. Bezüglich Art. 15 StGG vertrat der

¹⁵⁰ Ebd. 17.

¹⁵¹ Ebd. 20.

übermittelte das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst dem BMJ eine Ausfertigung des Erkenntnisses mit der Bemerkung: „Es darf aus diesem Anlaß darauf hingewiesen werden, daß der Verfassungsgerichtshof die vom Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst gegenüber den Bundesministerien für Inneres und für Justiz geäußerte Auffassung über die Verfassungswidrigkeit der zitierten Gesetzesbestimmung vollinhaltlich geteilt hat“, was seitens des Referenten des BMJ mit der Randbemerkung „überflüssig“ quittiert wurde.

Anfang Jänner 1956 veröffentlichte das „Wiener Diözesanblatt“ einen Auszug der wesentlichsten Entscheidungsgründe und im Anschluss daran „Weisungen hinsichtlich der rein kirchlichen Eheschließung“.¹⁵⁵ Dabei wurde betont, dass die Kirche immer dagegen gewesen sei, dass die Gläubigen sich mit der rein kirchlichen Trauung begnügen. Sie habe im Gegenteil stets darauf gedrungen, dass diese ihren Ehen auch die staatliche Anerkennung und die bürgerlichen Rechtswirkungen sichern. Dies bedeute „nach der heutigen Gesetzeslage bis zu einer gerechten Lösung dieser brennenden Frage, daß die Katholiken nach wie vor in der Regel die vorausgehende standesamtliche Trauung auf sich nehmen müssen.“ Daher sei auch in Zukunft bei jeder rein kirchlichen Trauung die Entscheidung des Bischofs einzuholen.

Unterrichtsminister Heinrich Drimmel betonte in einem Schreiben an das Justizministerium die „offenkundig dankenswerte Mäßigung“, die in dem zitierten Erlass der kirchlichen Oberbehörde zum Ausdruck komme. Wie schon aus der Weisung im „Diözesanblatt“ sehr deutlich her-

VfGH die Ansicht, dass „kein Zweifel möglich“ sei, dass die religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung [...] einen Akt gemeinsamer öffentlicher Religionsübung“ darstellten und § 67 PStG „eine Einschränkung dieses den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften eingeräumten Rechtes der freien Religionsübung“ darstelle.

¹⁵⁵ Wiener Diözesanblatt 94/Nr. 1 vom 1. 1. 1956, 10 f.

vorging, betrachtete die katholische Kirche die Sache keineswegs als abgeschlossen, was auch auf Drimmel zutrifft. Er erklärte, dass sich die zuständigen staatlichen Stellen darüber im Klaren sein müssten, dass „solch maßvolle Haltung vor allem aus der Erwartung der kirchlichen Autoritäten entspringt, daß der Staat nunmehr so bald als möglich auf Grund der durch die Aufhebung des § 67 PStG gegebenen neuen Situation eine alle Teile befriedigende Kodifizierung des Eherechtes vornehmen wird.“ Er halte den Zeitpunkt für eine derartige Maßnahme „unbedingt für gegeben und darf um freundliche Mitteilung bitten, welche Schritte das Bundesministerium für Justiz in dieser Richtung zunächst in Erwägung zieht.“¹⁵⁶ Im Antwortschreiben des Justizministeriums wurde darauf hingewiesen, dass das Ministerium jederzeit bereit wäre, entsprechende Gesetzesvorschläge auszuarbeiten, „wenn die auf diesem Gebiet bestehenden weltanschaulichen Gegensätze innerhalb der Regierungsparteien bereinigt sein werden, so daß dem BMJ wenigstens die große Linie vorgezeichnet ist, auf der es vorgehen kann.“¹⁵⁷

Im Februar machte das Unterrichtsministerium dem Justizministerium Mitteilung davon, dass nun auch die noch ausstehende Weisung der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise bei kirchlichen Trauungen ergangen sei. Der Wortlaut deckte sich im Wesentlichen mit demjenigen der anderen bischöflichen Ordinariate, wich jedoch in einem Punkt davon ab. Es wurde zwar ebenfalls darauf hingewiesen, dass eine rein kirchliche Ehe auch weiterhin an die Genehmigung der bischöflichen Behörde gebunden sei. Eine „einzige Ausnahme“ bezüglich der Genehmigungspflicht sollte jedoch dann

¹⁵⁶ Vgl. Schreiben Unterrichtsminister Drimmels an das BMJ vom 31. 1. 1956, ÖStA, AdR, BMJ, Eherecht R 1–3, Zl. 10.443-1/56.

¹⁵⁷ Ebd. Zl. 10.443-1/56.

gemacht werden, „wenn feststeht, daß das Brautpaar noch am gleichen Tag die Eintragung in die Standesamtsregister vornehmen läßt, wenn auch die Trauung zu früherer Stunde stattfand.“¹⁵⁸

Vor allem die in der Weisung verwendete Formulierung „Eintragung in das Standesregister“ rief im Justizministerium Irritation hervor. Es sei, so MR Edlbacher, „bemerkenswert“, dass es die Weisung „geflissentlich vermeidet“, von einer standesamtlichen Trauung oder von einer standesamtlichen Eheschließung zu sprechen. „Die Absicht, damit die Nichtanerkennung einer staatlichen Eheschließung ausdrücken zu wollen, liegt offen zutage.“ Dies könne vom Standpunkt des staatlichen Rechtes aus nicht gebilligt werden, weil es immerhin noch kraft Gesetzes eine standesamtliche Eheschließung gebe und auch die Kirchen und Religionsgesellschaften an die staatlichen Gesetze gebunden seien. Es sei wichtig, darauf hinzuweisen, da die Aufhebung des § 67 PStG Verwirrung schaffen könne und „bei vielen nicht juristisch gebildeten Leuten den Eindruck hervorgerufen haben mag, daß nun wieder die kirchliche Eheschließung allein oder auch staatlich gültig sei.“ Der Eindruck würde noch verstärkt, wenn man es jetzt so hinstelle, als ob die allein kirchlich gültige Eheschließung beim Standesamt bloß zu „registrieren“ sei, da sie bereits die staatliche Eheschließung wäre.

Trotz dieser „nicht gutzuheißenden Entwicklung“ hielt man es im Justizministerium jedoch im Hinblick auf den „besonderen politischen Charakter dieser heiklen Angelegenheit“ nicht für ratsam, gegen den Wortlaut der Weisung aufzutreten. Sektionschef Heller fügte dem noch handschriftlich hinzu: „Das können wir auch wahrscheinlich nicht!“ Heller merkte an, dass die Sache dennoch „bedenklich“ sei, weil viel-

leicht nicht so sehr die Seelsorger als vielmehr „übereifrige Laien“ sich den Gang zum Standesamt vielleicht überhaupt ersparen würden, „umso mehr, als besonders in letzter Zeit einiges zwecks Herabsetzung der standesamtlichen Eheschließung unternommen wurde (man solle in Alltagskleidung hingehen u. dgl.)“. Der Referent ergänzte: „Sogar in Schlosseranzügen!“¹⁵⁹

Hellers Hinweis dürfte sich auf den bei Kosteletzky zitierten Erlass des Innenministeriums bezogen haben.¹⁶⁰ Die Bischöfe hatten den Innenminister ersucht, eine Weisung an die Standesbeamten zu erlassen, wonach bei der standesamtlichen Trauung Ringwechsel, Ansprache und andere Feierlichkeiten nur dann vorzunehmen seien, wenn diese ausdrücklich verlangt würden. Daraufhin erging am 28. Juni 1956 ein Erlass, in welchem darauf hingewiesen wurde, dass das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 19. Dezember 1955 lediglich zur Folge habe, „daß die religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung auch schon vor der standesamtlichen Trauung vorgenommen werden dürfen.“ Die Ehe sei auch in Zukunft für den staatlichen Bereich nur bei Abschluss vor dem Standesbeamten gültig. Auch die Form der Eheschließung hätte keine Änderungen erfahren. Als verpflichtend wurde angeordnet, dass die Feierlichkeiten bei der Eheschließung „eine würdige Gestalt von besonderer Eigenart erfahren sollen, daß die Trauung nach Möglichkeit in einem würdigen Raum stattfinden soll, daß der Standesbeamte, wenn die Gemeinde dies anordnet, eine Amtstracht zu tragen hat und daß der Standesbeamte nach Entgegennahme der Konsenserklärung den Eheleuten seine Glückwünsche aussprechen soll.“ Hingegen wurde die Ausschmückung des Raumes mit Blumen, die Trauungsansprache und darüber hinausgehende Wünsche der

¹⁵⁸ Zuschrift des Bundesministeriums für Unterricht vom 28. 2. 1956, ÖStA, AdR, BMJ, Eherecht R 1–3, Zl. 10.881-1/56.

¹⁵⁹ Ebd.

¹⁶⁰ Vgl. dazu KOSTELECKY, Anerkennung 226f.

Brautleute, wie etwa der Ringwechsel lediglich, „als zulässig“ erklärt.¹⁶¹

Nach dem Abschluss des Staatsvertrages kam Bewegung in die Diskussion um das Konkordat, wie auch aus diversen Berichten des Botschafters beim Heiligen Stuhl Joseph Kripp¹⁶² hervorgeht. Es dauerte aber noch zwei weitere Jahre bis zur Anerkennung des Konkordats durch die Bundesregierung, die durch eine Note an den Heiligen Stuhl am 21. Dezember 1957 erfolgte.¹⁶³ Diese Note enthielt jedoch, wie es hieß, wegen der geänderten politischen und rechtlichen Verhältnisse eine bedeutende Einschränkung, die sich auf das Gebiet des Ehe- und Schulwesens bezog.¹⁶⁴ In Bezug auf diese regte die Bundesregierung daher weitere Verhandlungen an. Während 1960 die vermögensrechtlichen Beziehungen neu geregelt wurden und 1962 eine Übereinkunft über die schulrechtlichen Fragen getroffen wurde, blieb das Eherecht ausgespart. Dass man seitens des Heiligen Stuhls wenig geneigt war, sich damit abzufinden, geht aus einer Mitteilung der Botschaft beim Heiligen Stuhl hervor. Anlässlich einer Privataudienz des St. Pöltener Bischofs Franz Žak bei Papst Pius XII. im März 1958 erklärte dieser, „dass der Hl. Stuhl von seinem prinzipiellen Standpunkt,

dass die kirchlich geschlossenen Ehen der geistlichen Gerichtsbarkeit unterliegen, niemals abgehen könne.“ Zum Einwand Žaks, dass im Konkordat mit dem Deutschen Reich die zivile Gerichtsbarkeit über Ehen anerkannt worden sei, bemerkte der Papst, dies könne „gegenüber einem kath. Land niemals platzgreifen.“¹⁶⁵

Alle weiteren Versuche in Richtung der Anerkennung der Wahlzivilhehe scheiterten jedoch, wobei vor allem im Justizministerium „massive Vorbehalte“ dagegen vorgebracht wurden.¹⁶⁶ Schon im oben erwähnten Bericht für Justizminister Broda über die seit 1945 „von maßgebender Seite geäußerten Wünsche“ hinsichtlich der Änderung der Eheschließungsform hatte der Referent mit Bezug auf die etwaige Anerkennung der kirchlichen Gerichtsbarkeit erklärt: „Die Zeiten haben sich völlig geändert.“¹⁶⁷

Der Abschluss des Schulvertrages 1962 hatte, wie Potz und Schinkele vermuten, „seitens der SPÖ offenbar ein derart großes Maß an Kompromißbereitschaft erfordert, dass man sich zu einer analogen Neufassung des Art. VII Konkordat durch einen ‚Ehevertrag‘ nicht mehr durchringen konnte.“¹⁶⁸ Hinzu kam noch, dass auch innerhalb der ÖVP „die Befürworter dieses Vorhabens nicht mehr über ausreichenden Einfluß verfügten.“¹⁶⁹ Die praktische Umsetzung der im Mariazeller Manifest 1952 ausgesprochenen Absage an den politischen Katholizismus seitens der katholischen Kirche erforderte Zeit und, wie Kalb schreibt, „ein grundsätzliches Umdenken“: „Das bloße Einmahnen von staatlichen Verpflichtungen durch die Kirche, legitimiert durch eine von ihr verkündete Wahrheit, ging zunehmend an der Realität vorbei, auch die

¹⁶¹ Zit. nach ebd. 227f.

¹⁶² Kripp war von 1952 bis 1961 Botschafter beim Heiligen Stuhl. Im Mai 1956 erbat Kripp im Hinblick darauf, dass nun „wiederholte Urgezen des Staatssekretariats in der Konkordatsfrage zu gewärtigen sind“, Weisungen „zur Regelung der Sprache“. Vgl. Schreiben Kripps vom 24. 5. 1956; VGA, Nachlass Schärf, Box 27, Mappe 4/187. Wenige Tage später berichtete er von einer Unterredung mit einem jüngeren Funktionär des päpstlichen Staatssekretariates, der angedeutet hätte, dass für den Fall, dass sich die Katholiken nicht mehr durch die Volkspartei vertreten fühlten, man eine „Sezession“ [von der ÖVP] zwar nicht fördern, aber auch nichts dagegen unternehmen würde. Ebd. Abschrift eines Schreibens vom 28. 5. 1956.

¹⁶³ KOSTELECKY, Anerkennung 229; PRIMETSHOFER, KREMSMAIR, Die gesetzliche Entwicklung 144–148.

¹⁶⁴ Vgl. dazu LEHNER, Familie – Recht – Politik 221 f.

¹⁶⁵ Vgl. Abschrift eines Berichtes der Österreichischen Botschaft beim Heiligen Stuhl Zl. 20-Pol/58 vom 15. 3. 1958; VGA Nachlass Schärf, Box 27, Mappe 4/187.

¹⁶⁶ LEHNER, Familie – Recht – Politik 222.

¹⁶⁷ ÖStA, AdR, BMJ, Eherecht R 1–3, Zl. 12.215-1/60.

¹⁶⁸ SCHINKELE, POTZ, Die kirchliche Trauung 439.

¹⁶⁹ LEHNER, Familie – Recht – Politik 222.

Vorstellung einer Partei als Partner im gesellschaftlichen Dialog und nicht als bloßer Empfänger von kirchlichen Direktiven musste erst gelernt werden.¹⁷⁰ Nach Jahrzehnten vehementer Verteidigung eines rückständigen, konfessionellen Eherechtes, zunächst im Bündnis von Thron und Altar, dann im Verein mit der Christlichsozialen Partei, war der Versuch der „Zurückgewinnung konservativer Eckpfeiler der österreichischen Rechtsordnung“¹⁷¹ letztlich zum Scheitern verurteilt.

Korrespondenz:

Dr. Ulrike Harmat
Österreichische Akademie der Wissenschaften
Institut für Neuzeit- und Zeitgeschichtsforschung
Strohgasse 45
1030 Wien
ulrike.harmat@oeaw.ac.at

Abkürzungen:

AB	Augsburger Bekenntnis , Ausschussbericht
BMI	Bundesminister(ium) für Inneres
BMJ	Bundesminister(ium) für Justiz
BMU	Bundesminister(ium) für Unterricht
can.	canon
CIC	Codex Iuris Canonici
GBIÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich
HB	Helvetisches Bekenntnis
KvVI	Karl von Vogelsang Institut
MR	Ministerialrat
PStG	Personenstandsgesetz
R-ÜG	Rechtsüberleitungsgesetz
StProtNR	Stenographisches Protokoll des Nationalrats
VGA	Verein für die Geschichte der Arbeiterbewegung
V-ÜG	Verfassungsüberleitungsgesetz
Zl.	Zahl

¹⁷⁰ KALB, Eherecht in der Republik Österreich 39.

¹⁷¹ LEHNER, Familie – Recht – Politik 218.

Literatur:

- Ludwig ADAMOVICH, Grundriss des Österreichischen Verfassungsrechts (4.neub. Auflage, Wien 1947).
- Josef FLEISCHER, Die standesamtliche Trauung katholischer Brautleute. Eine juristische Studie über ein antikirchliches Ehegesetz und die Mentalreservation vor dem Standesamt (Freiburg im Breisgau 1958).
- Dirk BLASIUS, Ehescheidung in Deutschland 1794–1945 (=Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 74, Göttingen 1987).
- Ursula FLOSSMANN, Österreichische Privatrechtsgeschichte (Wien–New York 2008).
- Christiane GRUBER, Das Eherecht im Burgenland in der 1. Republik (phil. Dipl., Universität Wien 2013).
- Ernst HANISCH, Bis daß der Tod euch scheidet. Katholische Kirche und Ehegesetzgebung in Österreich, in: Erika WEINZIERL, Oliver RATHKOLB, Rudolf G. ARDELT, Siegfried MATTL (Hgg.), Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993, Bd. 1 (Wien 1995) 189–204.
- Ulrike HARMAT, Ehe auf Widerruf. Der Konflikt um das Eherecht in Österreich 1918–1938 (=Ius Commune Sonderhefte. Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 121, Frankfurt am Main 1999).
- Felix HURDES, Ein Wort zur Ehefrage, in: Die österreichische Furche. Freie kulturpolitische Wochenschrift 7/4 vom 20. 1. 1951, 3.
- Robert HÖSLINGER, Öffentliche Ordnung und kirchliche Trauung, in: Juristische Blätter 69/17 (1947) 376–377.
- Robert HÖSLINGER, Kann eine kirchliche Trauung die öffentliche Ordnung stören? Betrachtungen einer oberstgerichtlichen Entscheidung über die Kulturfreiheit, in: Die Furche. Freie kulturpolitische Wochenschrift 6/48 vom 25. 11. 1950, 3.
- Franz JACHYM, Kirche und Staat in Österreich, herausgegeben im Auftrage der österreichischen Bischofskonferenz (Wien 1955).
- Herbert KALB, Das Eherecht in der Republik Österreich 1918–1978, in: Gerald KOHL, Thomas OLECHOWSKI, Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, Doris TÄUBEL-WEINREICH (Hgg.), Eherecht 1811 bis 2011. Historische Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen. Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 2/1 (Wien 2012) 27–43.
- Rudolf KÖSTLER, Eherechtsreform?, in: Österreichische Juristen-Zeitung 1/5 (1946) 81–83.
- Rudolf KÖSTLER, Weg und Ziel einer Eherechtsreform, in: Juristische Blätter 70/23 (1948) 577–581.

- Alfred KOSTELECKY, Anerkennung der Rechtsgültigkeit des österreichischen Konkordates vom 5. Juni 1933 durch die Zusatzverträge mit dem Hl. Stuhl in den Jahren 1960 bis 1976, in: Herbert SCHAMBECK (Hg.), Kirche und Staat. Fritz Eckert zum 65. Geburtstag (Berlin 1976) 215–239.
- Oskar LEHNER, Familie – Recht – Politik. Die Entwicklung des österreichischen Familienrechts im 19. und 20. Jahrhundert (Wien–New York 1987).
- Maximilian LIEBMANN, Die ÖVP im Spiegel der Bischofskonferenzakten von 1945 bis zur staatlichen Anerkennung des Konkordates, in: Robert KRIECHBAUMER, Franz SCHAUSBERGER (Hgg.) Volkspartei – Anspruch und Realität. Zur Geschichte der ÖVP seit 1945 (=Schriftenreihe des Forschungsinstitutes für politisch-historische Studien der Dr.-Wilfried-Haslauer-Bibliothek, Salzburg 2, Wien–Köln–Weimar 1995) 253–280.
- Claus MÜHLFELD, Friedrich SCHÖNWEISS, Nationalsozialistische Familienpolitik. Familiensoziologische Analyse der nationalsozialistischen Familienpolitik (Stuttgart 1989).
- Merith NIEHUSS, Eheschließung im Nationalsozialismus, in: Ute GERHARD (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart (München 1997) 851–870.
- Willibald M. PLÖCHL, Konkubinat, Gewissensehe, Zwangszivilehe, Religionsfreiheit, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht. Halbjahresschrift 1/1 (1950) 5–10.
- Willibald M. PLÖCHL, Ein Urteil gemäß §67 PStG, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht. Halbjahresschrift 1/1 (1950) 90–99.
- Richard POTZ, Brigitte SCHINKELE, Die kirchliche Trauung im staatlichen Recht Österreichs. Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses von Staat und Katholischer Kirche in den langen Fünfzigerjahren, in: Hans PAARHAMMER, Alfred RINNERTHALER (Hgg.), Österreich und der Heilige Stuhl im 19. und 20. Jahrhundert (=Veröffentlichungen des internationalen Forschungszentrums für Grundlagenforschungen der Wissenschaften Salzburg, NF 78, Frankfurt/Main–Berlin–Bruxelles–New York–Oxford–Wien 2001) 401–442.
- Bruno PRIMETSHOFER, Josef KREMSMAIR, Die gesetzliche Entwicklung der Beziehungen von Kirche und Staat, in: Josef KREMSMAIR, Helmuth PREE (Hgg.), *Ars boni et aequi*. Gesammelte Schriften von Bruno Primetshofer (=Kanonistische Studien und Texte 44, Berlin 1997) 69–148.
- Adolf SCHÄRF, Die kirchliche Trauung – verfassungswidrig, in: Die Zukunft. Sozialistische Monatsschrift für Politik und Kultur 8 (August 1950) 211–213.
- Adolf SCHÄRF, Gilt das Konkordat? War der Anschluß Annexion oder Okkupation?, in: Die Zukunft. Sozialistische Monatsschrift für Politik und Kultur 2 (Februar 1950) 34–37.
- Adolf SCHÄRF, Gilt das Konkordat? Ein Nachwort zur Debatte, in: Die Zukunft. Sozialistische Monatsschrift für Politik und Kultur 5 (Mai 1950) 117–125.
- Adolf SCHÄRF, Bischofsworte über Eherecht und Schule, in: Die Zukunft. Sozialistische Monatsschrift für Politik und Kultur 4 (April 1950) 89–90.
- Fritz SCHWIND, Studien zum Eherecht; in: Juristische Blätter 68/14 (1946) 285–293.
- Fritz SCHWIND, Zur Problematik des Eherechts; in: Österreichische Juristen-Zeitung 3/6 (1948) 122–128.
- Fritz SCHWIND, Kritik am geltenden Eherecht; in: Wissenschaft und Weltbild. Monatsschrift für alle Gebiete der Forschung 3/8 (1950) 337–345.
- Gerhard STEGER, Der Brückenschlag. Katholische Kirche und Sozialdemokratie in Österreich (Wien–München 1982).
- Otto TSCHADEK, Justizreformpläne, in: Die Zukunft. Sozialistische Monatsschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur 2 (1950) 37–39.
- [VON BESONDERER SEITE], Gilt das Konkordat? War der „Anschluß“ Annexion oder Okkupation?, in: Österreichische Monatshefte 6/4 (1950) 195–231.
- [VON BESONDERER SEITE], Noch ein Nachwort zur Debatte, in: Österreichische Monatshefte 6/7–8 (1950) 418–456.
- Erika WEINZIERL, Kirche – Gesellschaft – Politik von der Ersten zur Zweiten Republik, in: FRIEDRICH STADLER (Hg.), Kontinuität und Bruch 1938–1945–1955. Beiträge zur österreichischen Kultur- und Wissenschaftsgeschichte (Münster 2004) 51–68.